Kammerreport

HEFT 3 | November 2018

rakko

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Editorial

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

„und es bewegt sich doch" – so oder so ähnlich hätte der große Galileo Galilei möglicherweise die Wiederinbetriebnahme des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) am 03.09.2018 kommentiert. Nach über acht Monaten Stillstand konnte das System endlich wieder in Betrieb genommen werden und funktioniert inzwischen tatsächlich. Dass es auch jetzt noch bei einigen Details Probleme gibt, war bei einem Projekt dieser Größenordnung absehbar. Für die nächsten Wochen und Monate sind auch hier Verbesserungen zu erwarten. Verbesserungen muss es allerdings auch bei der Zahl der Registrierungen geben. Noch immer haben sich viele Kollegen nicht registriert, obwohl mit der Wiederinbetriebnahme des beA auch die passive Nutzungspflicht wieder besteht. Kollegen ohne Registrierung leben also mit dem Risiko, dass sie von in ihrem Postfach eingegangenen Nachrichten überhaupt keine Kenntnis erlangen. Ich appelliere an alle Kollegen, ihre Registrierung – soweit noch nicht geschehen – kurzfristig durchzuführen. Bei Problemen steht Ihnen die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

Bei allen Diskussionen über den elektronischen Rechtsverkehr ist eine für die Kammermitglieder bedeutsame Änderung der BRAO fast aus dem Blick geraten. Seit diesem Jahr werden die Mitglieder des Vorstandes der Kammer nicht mehr in der Kammerversammlung gewählt sondern im Rahmen einer Briefwahl. Damit wird der Wahlvorgang der Verfahrensweise angepasst, die schon seit Jahren für die Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung gilt. Im nächsten Jahr finden beide Wahlen statt. Die jeweiligen Wahlvorstände haben inzwischen den Verfahrensablauf und die Termine beschlossen. Die Einzelheiten finden Sie in diesem Kammerreport auf Seite 5. Ich darf Sie aufrufen, von Ihren Rechten in beiden Wahlgängen Gebrauch zu machen und damit Einfluss auf Ihre Standesvertretung zu nehmen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

JR Gerhard Leverkinck
Präsident

Inhalt

Editorial 1

Aus der Tätigkeit des Vorstandes 2

I. Elektronischer Rechtsverkehr
II. Geldwäschegesetz
III. Hinweise zu den Wahlen
IV. Anpassung der anwaltlichen Vergütung
V. Kurzbericht zur 75. Tagung der Gebührenreferenten bei der BRAK
VI Vergütungsbarometer 2018
VII. Konjunkturumfrage des Bundesverbandes der freien Berufe Sommer 2018
VIII. STAR-Bericht 2018 für das Wirtschaftsjahr 2016
IX. Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts
X. Beschlüsse der Satzungsversammlung
XI. Öffentlichkeitsarbeit

Hinweise 27

Personalnachrichten 30

Neue Fachanwälte 32

Kanzlei- und Stellenmarkt .. 33

Im Kammershop erhältlich .. 35

Impressum 36

Aus der Tätigkeit des Vorstandes

I. Elektronischer Rechtsverkehr

1. beA

Seit dem 3. 9. 2018 ist das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) wieder verfügbar. Abgesehen von kleineren, üblichen Startschwierigkeiten verlief die Wiederinbetriebnahme aus technischer Sicht reibungslos. Seit der Freischaltung läuft das System für alle Anwender stabil.

Die BRAK weist darauf hin, dass die Korrektheit der angegebenen E-Mail-Adresse und besonders die Einstellungen des Spam-Filters für die automatischen Benachrichtigungen kontrolliert werden sollten.

Die passive Nutzungspflicht für das beA besteht seit dem 03.09.2018 wieder. Die BRAK geht davon aus, dass alle Kolleginnen und Kollegen dieser Pflicht nachkommen und bereits erstregistriert sind oder sich zeitnah registrieren. Bei technischen Fragen erreichen Sie den beA Support unter:

E-Mail:
bea-servicedesk@atos.net
Telefon: 030/52 0009 444 (Mo. bis Fr. von 8.00 bis 20.00 Uhr).

Hinsichtlich der Zustellung gegen Empfangsbekenntnis gilt es ab sofort zu beachten:

Nach § 174 III ZPO **kann** an Rechtsanwälte unter Nutzung von deren beA auch ein elektronisches Dokument übermittelt werden. Diese Zustellung wird dann über ein elektronisches Empfangsbekenntnis (eEB) nachgewiesen, das als "Strukturdatensatz" zurückzusenden ist (vgl. § 174 IV ZPO). Nach § 195 ZPO ist auch eine elektronische Zustellung gegen Empfangsbekenntnis von Anwalt zu Anwalt möglich.

Wie dies technisch im beA umgesetzt wird, können Sie anschaulich in einer Schritt-für-Schritt Anleitung im Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach der BRAK (Ausgabe 20/2018 v. 4. 10. 2018) nachlesen.

Mit Rundschreiben vom 13. 9. 2018 lässt das hessische Justizministerium nun mitteilen, dass die hessische Justiz mit der Wiederinbetriebnahme des beA von der Möglichkeit Gebrauch machen wird, Vorschusskostenrechnungen an die Bevollmächtigten der Kostenschuldner über deren beA zu versenden. Eine direkte Versendung an die Kostenschuldner erfolgt in diesen Fällen somit nicht. Eventuell notwendige Mahnungen werden jedoch direkt an die zahlungspflichtigen Personen gesandt. Um Mahnungen aber zu vermeiden und auch die Zustellung der Klage zu ermöglichen, müssen Rechtsanwälte regelmäßig ihr beA auf etwaige Eingänge prüfen. Außerdem wird gemäß Pressemitteilung vom 22.10.2018 für die Zustellung von Schriftsätzen in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit nunmehr ausschließlich das beA genutzt.

2. Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung bei

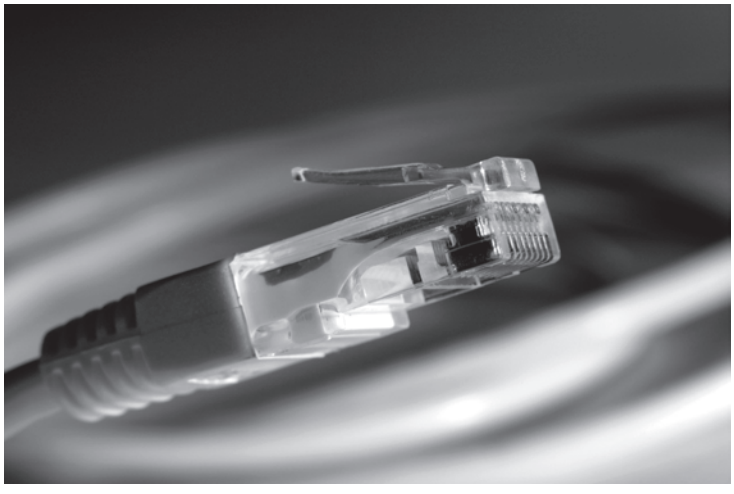

den Gerichten in Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz ist am 17. November 2016 einem länderübergreifenden Software-Entwicklungsverbund unter bayerischer Federführung beigetreten und hat damit die **eAkte-Software elektronisches Integrationsportal** (nachfolgend abgekürzt: eIP) erworben.

Nachdem im Ministerium der Justiz seit Mai 2017 durch das eJustice-Programm die erforderlichen Vorarbeiten geleistet und der Start der Pilotierung mit der führenden elektronischen Akte bei den erstinstanzlichen Zivilkammern des Landgerichts Kaiserslautern mit Inkrafttreten der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz vom 9. Mai 2018 (GVBl. S.125, BS 320-2) am 1. Juni 2018 erfolgreich umgesetzt wurden, wird nunmehr als nächster Schritt eine **zweite Pilotierung** bei dem **Amts- und Landgericht Bad Kreuznach** erfolgen. Die Erkenntnisse der Pilotgerichte leisten dabei einen wichtigen Beitrag, um die elektronische Akte bei allen rheinland-pfälzischen Gerichten und Staatsanwaltschaften bis spätestens zum 31. Dezember 2025 eingeführt zu haben.

Die Änderungen sind durch Rechtsverordnung zu regeln. § 298 a Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung sieht vor, dass die Prozessakten elektronisch geführt werden können. Den

Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden, sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten haben die Landesregierungen nach § 298 a Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Ein entsprechender Verordnungsentwurf des Ministeriums der Justiz Rheinland Pfalz liegt bereits vor.

3. Elektronischer Rechtsverkehr in der Arbeitsgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz

Mit Pressemitteilung vom 19. 9. 2018 weist das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz auf die **umfassende Nutzung der besonderen Anwaltspostfächer (beA) ab dem 1. November 2018 in der rheinland-pfälzischen Arbeitsgerichtsbarkeit hin.**

Bereits seit September 2016 hat die rheinland-pfälzische Arbeitsgerichtsbarkeit flächendeckend den elektronischen Rechtsverkehr eingeführt. Es ist möglich, auf elektronischem Wege Klage zu erheben, Anträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen und sonstige Prozesserklärungen abzugeben. Den Verfahrensbeteiligten wird damit eine attraktive, zeitsparende Alternative zur Kommunikation mittels Briefpost oder Telefax geboten.

Seit dem 3. September 2018 steht das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) als sicherer Übermittlungsweg für elektronische Post zur Verfügung. Zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs wird die Arbeitsgerichtsbarkeit **ab dem 1. November 2018 vollumfänglich auf diesen Übertragungsweg zurückgreifen und gerichtliche Post an Rechtsanwältinnen und**

Rechtsanwälte ausschließlich über beA versenden.

Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz hat uns mit Schreiben vom 18. 9. 2018 gebeten, Sie außerdem darauf hinzuweisen, dass durch das beA auch das elektronische Empfangsbekenntnis an Bedeutung gewinnen wird, welches die sogenannten „EB-Privilegierten" nach § 174 Abs. 4 ZPO bei der elektronischen Zustellung von gerichtlichen Dokumenten erhalten. Es handelt sich hierbei um einen rein maschinenlesbaren Datensatz und nicht mehr um ein Word-Dokument, das ausgedruckt, unterschrieben und in Papierform zurückgesandt werden kann. Für reibungslose Geschäftsabläufe auch nach dem 1. 11. 2018 ist es erforderlich, dass die Rücksendung des eEB aktiv und elektronisch durch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angestoßen wird.

II. Geldwäschegesetz

1.

Wie im Kammerreport 2/2018 angekündigt, ist der Vorstand in der zweiten Augusthälfte seinem Gesetzesauftrag zur anlasslosen Prüfung, ob unsere Mitglieder, soweit sie Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes sind, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nach dem GwG entsprochen haben, nachgekommen.

Angeschrieben haben wir 329 Kolleginnen und Kollegen, die nach dem Zufallsprinzip ausgesucht worden sind, das entspricht ca. 10 % unserer Mitglieder.

Obschon der Vorstand im Wege der ihm gesetzlich übertragenen Aufsicht tätig geworden ist und die betroffenen Kolleginnen und Kollegen damit nach § 56 Abs. 1 BRAO zur Auskunft verpflichtet waren, haben 23 Personen, den an sie gesandten Fragebogen, nicht beantwortet und zurückgeschickt.

Da der Vorstand in diesem Jahr zum ersten Mal im Wege der Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz tätig geworden ist, und die eine oder der andere Kollegin/Kollege trotz der zahlreichen Mitteilungen und Hinweise nicht nur in der Fachpresse, die Bedeutung der Auflagen nach dem Geldwäsche-

gesetz noch nicht in dem erforderlichen Ausmaß zur Kenntnis genommen haben, hat der Vorstand beschlossen, zumindest für dieses Jahr von berufsrechtlichen Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen § 56 Abs. 1 BRAO abzusehen.

2.

In den 306 Rückläufen haben 51 Kolleginnen und Kollegen angegeben, mindestens eines der in § 2 Abs. 10 GwG gelisteten Kataloggeschäfte getätigt zu haben. Diese Kolleginnen und Kollegen sind dann mit einem zweiten Schreiben des Präsidenten aufgefordert worden, als Verpflichtete im Sinne des GwG, die von Ihnen nach dem Geldwäschegesetz zu dokumentierende Risikoanalyse vorzulegen.

Verpflichtete im Sinne des GwG sind nach § 2 Abs. 10 GwG Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, soweit sie

a) **für ihre Mandanten** an der **Planung** und **Durchführung** von folgenden Geschäften mitwirken:

   aa) Kauf und Verkauf von Immobilien- und Gewerbebetriebe,

   bb) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,

   cc) Eröffnung oder Verwaltung von Bank -, Spar- oder Wertpapierkonten,

   dd) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,

   ee) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgeschäften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen oder

b) im Namen und auf Rechnung von Mandanten Finanz- und Immobilientransaktionen durchführen.

Entscheidend ist also eine Tätigkeit, d.h. **Planung** oder **Durchführung für den Mandanten**. Ganz überwiegend wird, von den regionalen Rechtsanwaltskammern, so auch vom Vorstand unserer Kammer, die Auffassung vertreten, dass die Gruppen der **Insolvenzverwalter**, der **Nachlassverwalter, Betreuer** oder andere Amtsverwalter mit, **Tätigkeiten in dieser Funktion**, als Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes ausscheiden.

3.

Anders sieht dies jedoch bei Kolleginnen und Kollegen aus, die, in welchem Mandat auch immer, seitens des Mandanten gebeten werden z.B. über den seitens eines Notars erstellten Kaufvertrag oder Ähnliches „einmal drüberzuschauen".
Nach dem Wortlaut des § 2 Nr. 10 GwG sind diese Kollegen an der **Planung** oder **Durchführung für den Mandanten** beteiligt und damit Verpflichtete im Sinne des GwG.

Hierzu wird innerhalb der regionalen Rechtsanwaltskammern, z.B. bezüglich der Fachanwälte für Familienrecht, die ebenfalls weit überwiegende Auffassung vertreten, dass das Geldwäscherisiko z.B. im Rahmen des Übertragens eines Miteigentumsanteils von den einen auf den anderen Ehegatten allenfalls ein minimales Risiko darstellt..

4.

In Übereinstimmung mit den übrigen Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet und den Notarkammern wird der Vorstand in den nach dem GwG jährlich zu überarbeitenden Auslegungs- und Anwendungshinweisen unserer Kammer festhalten:

Nicht erfasst sind Schenkungen und auf die Begründung, Änderung oder Löschung eines Rechtes an einem Grundstück gerichtete Beratungen (z.B. Grundschulden, dagegen aber Auflassungen oder Auflassungsvormerkungen), Immobilientransaktionen im Rahmen familienrechtlicher Angelegenheiten, Testamenten und Erbverträgen, Nachlassauseinandersetzungen, die Grundstücke oder Gewerbebetriebe betreffen, lösen ebenfalls **keine** Sorgfaltspflichten aus, da weder Kauf noch Verkauf vorliegt. Auch die rechtliche Mitwirkung am Grundstückserwerb eines Mandanten in der Zwangsversteigerung ist

dem Wortlaut nach nicht erfasst, da der Eigentumserwerb durch Hoheitsakt und nicht durch Kauf und Verkauf erfolgt. Gleichwohl sollte der Rechtsanwalt auch hier die Sorgfaltspflichten einhalten, da bei einem risikoorientierten Ansatz davon auszugehen ist, dass der Immobilienerwerb in der Zwangsversteigerung zur Geldwäsche besonders geeignet ist.

III. Hinweise zu den Wahlen

Im Jahr 2019 stehen gleich zwei voneinander unabhängige Wahlen an, die **Wahl zur Satzungsversammlung** sowie **die Wahl zum Vorstand**, letztere erfolgt erstmals als **Briefwahl** (aufgrund der mit der „kleinen BRAO Reform" in 2016 erfolgten Änderungen des § 64 Abs. 1 Satz 1 BRAO).

Entsprechend der in der Kammerversammlung am 16. 5. 2018 neu beschlossenen Geschäfts- und Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz, ergibt sich folgendes Prozedere.

1. Wahl zur Satzungsversammlung

Nach § 191 a Abs. 4 BRAO haben die Rechtsanwaltskammern die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung zu wählen. Nach § 191 b Abs. 1 Satz 2 BRAO ist für je angefangene 2000 Kammermitglieder ein Mitglied in die Satzungsversammlung zu wählen.

Als maßgebend gilt nach Satz 3 dieser Vorschrift die Zahl der Kammermitglieder am 01.01. des Jahres, in dem die Wahl erfolgt.

Am 16. 10. 2018 hatte die Rechtsanwaltskammer Koblenz 3.284 wahlberechtigte Mitglieder. Zum 1. 1. 2019 dürfte die Mitgliederzahl unserer Kammer die 4000-Grenze nicht überschritten haben, sodass in die Satzungsversammlung 2019 insgesamt **2 Mitglieder** unserer Kammer zu wählen sind.

In den Wahlausschuss hat der Vorstand Herrn Kollegen **Thomas Frick**, Herrn Kollegen **Philipp Grassl**, Herrn Kollegen **Dr. Hans-Joachim Hannes**, Frau Kollegin **Beatrix Hecken-Knieling**, Herrn Kollegen **Sinan Kilic** und Herrn Kollegen **Walter Metternich** berufen. Wahlleiter ist Herr Kollege **Walter Metternich**, stellvertretende Wahlleiterin ist Frau Kollegin **Beatrix Hecken-Knieling** und Beisitzer ist Herr Kollege **Thomas Frick**. Die Herren Kollegen **Dr. Hans-Joachim Hannes, Sinan Kilic und Philipp Grassl** stehen als Stellvertreter zur Verfügung.

Der Wahlausschuss hat in einer konstituierenden Sitzung am 22. 8. 2018 gem. den Regelungen des § 10 der Geschäfts- und Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Koblenz die folgenden Zeiten festgesetzt:

- Das **Wählerverzeichnis** wird in der Zeit vom **11. 1. 2019 bis zum 24. 1. 2019** in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zu den Geschäftszeiten montags-donnerstags jeweils 8.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr sowie freitags jeweils 8.00 bis 15.00 Uhr ausgelegt.
- Die **Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis** endet am **24.01.2019**.
- Die **Ausschlussfrist für Wahlvorschläge** ist bestimmt auf **Freitag, den 25. 1. 2019, 15.00 Uhr**.
- **Versand der Wahlunterlagen am 1. 2. 2019**.
- Die **Wahlzeit** ist festgesetzt für die Zeit von **Montag 11. 2. 2019 ab 12.00 Uhr** bis **einschließlich Montag 25. 2. 2019 bis 12.00 Uhr**.
- **Vorher eingehende Wahlbriefe werden dem Wahlleiter mit Beginn der Wahlzeit übergeben.**
- Die **Niederschrift über das Ergebnis der Wahlauszählung** wird in der Zeit vom

27. 2. 2018 bis zum 13. 3. 2019 in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskamme ausgelegt.

Wahlvorschläge müssen nach § 191 b Abs. 2 S. 3 BRAO von mindestens zehn Kammermitgliedern unterzeichnet sein.

Der Wahlausschuss bittet, Vorschläge in der vorgeschriebenen Form und Frist einzureichen, wobei insbesondere auf die Vorschrift des § 191 b Abs. 3 S. 1 verwiesen wird, der Bezug nimmt auf die Vorschriften der §§ 65 Nr. 1 u. 2, 66, 67, 68 Abs. 1, 69 Abs. 1, 2 u. 3 sowie die §§ 75 u. 76 BRAO.

2. Wahlen zum Vorstand

Erstmalig finden die Wahlen zum Vorstand als Briefwahl statt.

Nach § 7 Abs. 2 der Geschäfts- und Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Koblenz werden aus den Landgerichtsbezirken je angefangene 250 Mitglieder ein Mitglied in den Vorstand gewählt. Von den Vorstandsmitgliedern soll mindestens je eines seine Kanzlei im Bezirk der auswärtigen Amtsgerichte der Landgerichtsbezirke Koblenz, Mainz, Trier und Bad Kreuznach haben.

Als maßgebend gilt die Zahl der Kammermitglieder im Landgerichtsbezirk zum 1. 3. des Jahres, in dem die Wahl erfolgt.

Am 16. 10. 2018 waren im Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach 255 Mitglieder, im Landgerichtsbezirk Trier 607 Mitglieder, im Landgerichtsbezirk Mainz 1.196 Mitglieder und im Landgerichtsbezirk Koblenz 1.226 Mitglieder gemeldet.

Zum 1. 3. 2019 dürfte die Mitgliederzahl des jeweiligen Landgerichtsbezirks daher voraussichtlich folgende Besetzung aus den Landgerichtsbezirken ergeben:

Bad Kreuznach:
2 Vorstandsmitglieder

Trier:
3 Vorstandsmitglieder

Mainz:
5 Vorstandsmitglieder

Koblenz:
5 Vorstandsmitglieder

Der Landgerichtsbezirk Mainz wird damit im Vorstand erstmalig durch 5 statt wie bisher 4 Vorstandsmitglieder vertreten.

Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt gem. § 68 Abs. 1 S. 1 BRAO, alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus (§ 68 Abs. 2 S. 1 BRAO), eine Wiederwahl ist zulässig (§ 68 Abs. 1 S. 2 BRAO).

2019 vom Ausscheiden betroffen sind 7 Vorstandsmitglieder, dies sind die Kolleginnen und Kollegen;
JR Gerhard Leverkinck, Koblenz
JR Wolfgang Fensch, Koblenz
JR Matthias Karst, Koblenz
Dr. Matthias Krist, Koblenz
sowie
JRin Alice Vollmari, Mainz
Gisela Hammes, Mainz
Claudia Karwatzki, Mainz

Darüber hinaus ist für den Landgerichtsbezirk Mainz nach § 7 Abs. 2 der Geschäfts- und Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Koblenz ein weiteres Mitglied in den Vorstand zu wählen, sodass sowohl für den Landgerichtsbezirk Koblenz als auch für den Landgerichtsbezirk Mainz je 4 Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl anstehen.

Nach § 68 Abs.1 S. 2 BRAO ist eine Wiederwahl zulässig. Frau Kollegin **JRin Alice Vollmari** und Herr Kollege **JR Matthias Karst** haben allerdings erklärt, zur Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung zu stehen.

In den Wahlausschuss hat der Vorstand Herrn Kollegen **JR Dr. Dieter Hess**, Herrn Kollegen **JR Dr. Karl Eichele**, Herrn Kollegen **Dieter Kessler**, Herrn Kollegen **JR Franz Schaffranek**, Frau Kollegin **JRin Christine Theobald-Frick** sowie Herrn Kollegen **Christian Thieme-Garmann** berufen. Wahlleiter ist Herr Kollege **JR Dr. Eichele**, stellvertretender Wahlleiter ist Herr Kollege **JR Dr. Hess** und Beisitzerin ist Frau Kollegin **JRin Theobald-Frick**. Herr Kollege **Kessler** ist erster Stellvertreter, als zweiter Stellvertreter

stehen Herr Kollege **JR Schaffranek** und nachfolgend Herr Kollege **Thieme-Garmann** zur Verfügung.

Der Wahlausschuss hat in einer konstituierenden Sitzung am 23.08.2018 gem. den Regelungen des § 7 der Geschäfts- und Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Koblenz die folgenden Zeiten festgesetzt:

- Das **Wählerverzeichnis** wird in der Zeit vom **6. 3. 2019 bis zum 20. 3. 2019** in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zu den Geschäftszeiten montags-donnerstags jeweils 8.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr sowie freitags jeweils 8.00 bis 15.00 Uhr ausgelegt.
- Die **Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis** endet am **20. 3. 2019**.
- Die **Ausschlussfrist für Wahlvorschläge** ist bestimmt auf **Donnerstag, den 21. 3. 2019, 17.00 Uhr**.
- **Versand der Wahlunterlagen am 1. 4. 2019**.
- Die **Wahlzeit** ist festgesetzt für die Zeit von **Mittwoch 10. 4. 2019 ab 12.00 Uhr** bis **einschließlich Mittwoch 24. 4. 2019 um 12.00 Uhr**.
- **Vor Beginn der Wahlzeit eingehende Wahlbriefe werden dem Wahlleiter mit Beginn der Wahlzeit übergeben.**
- Die **Niederschrift über das Wahlergebnis** wird in der Zeit vom **25. 4. 2018 bis zum 8. 5. 2019** in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer ausgelegt.

Wahlvorschläge müssen nach § 7 Abs. 9 der Geschäfts- und Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Koblenz von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein und die Einwilligung des/der Vorgeschlagenen enthalten.

Der Wahlausschuss bittet, Vorschläge in der vorgeschriebenen Form und Frist einzureichen, wobei insbesondere auf die Vorschrift der §§ 65 Nr. 1 u. 2, 66, 67, 68 Abs. 1, 69 Abs. 1, 2 u. 3 sowie die §§ 75 u. 76 BRAO verwiesen wird.

IV. Anpassung der anwaltlichen Vergütung

Im Kammerreport 2/2018 haben wir über den **gemeinsamen Vorschlag der BRAK und des DAV zur Anpassung der anwaltlichen Vergütung berichtet.** Hierzu nachfolgend ein Aufruf der Vorsitzenden des BRAK Ausschusses „Rechtsanwaltsvergütung" Frau Kollegin **Dagmar Beck-Bever, Celle:**

Liebe Kolleginnen und Kollegen, erinnern Sie sich noch an den 1. 8. 2013? Das war der Tag, an dem das sogenannte 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (2. KostRMOG) in Kraft getreten ist – ein Gesetz, das nach neun langen Jahren, nämlich seit Einführung des RVG zum 1. 7. 2004, der Anwaltschaft endlich die längst überfällige Vergütungsanpassung bescherte. Durch die Übergangsregelungen in §§ 60,61 RVG, wonach die erhöhten Gebührensätze nur für nach dem 1. 8. 2013 unbedingt erteilte Mandate galten, spürte man die Erhöhung keineswegs schlagartig im Portemonnaie, sondern nur peu à peu.

Neben der linearen Erhöhung brachte das 2. KostRMoG auch strukturelle Verbesserungen, die allerdings nicht allen Anwälten gleichermaßen zugutekamen, sondern nur den auf den jeweiligen „begünstigten" Rechtsgebieten tätigen Kolleginnen und Kollegen. Insgesamt wurde damals das Erhöhungsvolumen vom BMJV mit 19 % beziffert – auf einer Berechnungsgrundlage, die von der Anwaltschaft durchaus kritisch gesehen wurde.

Das alles liegt nun knapp fünf Jahre zurück. Fast überall sind seither die Kosten gestiegen – für die Gehälter der Mitarbeiter, für die Mieten der Kanzleiräume, für die Leistungen der kanzleiexternen Dienstleister. Nur die Anwaltsgebühren sind seit fünf Jahren unverändert geblieben – jedenfalls wenn sie nach RVG abgerechnet werden. Auch wenn ein Teil der Kollegenschaft auf der Basis von Vergütungsvereinbarungen tätig wird, bildet das RVG für die ganz überwiegende Anzahl der Anwälte die Grundlage ihrer Vergütung – sei es,

weil ihre Mandanten aus finanziellen Gründen keine Vergütungsvereinbarung abschließen können, sei es, weil sie hierzu wegen des Bestehens einer Rechtsschutzversicherung keinen Anlass sehen oder der Kollege um die Ecke bereit ist, auf Basis des RVG zu arbeiten. Deshalb ist es nun höchste Zeit für eine Gebührenanpassung.

Warum, so wird sich mancher fragen, gibt es eigentlich keine automatische Gebührenerhöhung in bestimmten zeitlichen Intervallen, so dass das Zeit und Kraft raubende Gesetzgebungsverfahren überflüssig wird – etwa im Sinne der Ankoppelung der Steigerung an die Abgeordnetendiäten oder zumindest durch Erlass einer „Erhöhungsverordnung"? Die Antwort hierauf ist vielschichtig. Eine automatische Anpassung würde immer nur eine lineare Erhöhung ermöglichen; eine strukturelle Erhöhung z.B. durch Einführung neuer Gebührentatbestände wäre ausgeschlossen. Dies würde den Bedürfnissen der Anwaltschaft nach einer flexiblen gebührenrechtlichen Reaktion auf die Entwicklungen im anwaltlichen Alltag nicht gerecht. Zudem würde eine automatische Anpassung der Vergütung ohne jeweils konkrete gesetzliche Grundlage den EU-rechtlichen Vorgaben an eine gesetzlich reglementierte Vergütungsordnung nicht genügen. Die EU beobachtet unter den Gesichtspunkten Dienstleistungsfreiheit einerseits und Verbraucherschutz andererseits Vergütungsordnungen wie unser RVG sehr skeptisch. Jüngste Entscheidungen des EuGH haben erneut gezeigt, dass eine verbindliche Regelung einschließlich der Erhöhung von (Mindest-)Vergütungen nur auf der Basis einer Regelung auf Gesetzesebene zulässig ist. Darum bleibt also nur der Weg über ein 3. KostRMOG.

Auf diesem Weg sind wir nun schon ein gutes Stück vorangekommen. Im Jahr 2016 haben sich die Ausschüsse von BRAK und DAV zusammengesetzt und als Basis für das 3. KostRMoG einen gemeinsamen Forderungskatalog erarbeitet. Dieses Vorgehen hatte sich in der Vergangenheit bewährt – ein Schulterschluss der beiden großen Verbände ist unverzichtbar für eine erfolgreiche Umsetzung der Forderungen. Auch diesmal ist es gelungen, die Vorstellungen von BRAK und DAV in Übereinstimmung zu bringen.

Wie sieht nun der weitere Forderungskatalog aus?

Inhaltlich ist er in drei Teile gegliedert. Der erste Teil befasst sich mit dem Erhöhungsvolumen als solchem. In Anlehnung an die Tarifentwicklung der Gesamtwirtschaft seit dem 1. 8. 2013 wird für den Zeitraum bis zum 1. 8. 2018 eine Anpassung von 13 % gefordert, in die sowohl die linearen als auch die strukturellen Erhöhungen eingepreist sind. Wenn – wovon wir ausgehen müssen – die Gebührenanpassung erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. 8. 2018 in Kraft tritt, ist dieser Prozentsatz natürlich anzuheben – um etwa 2, 5 % jährlich.

Der zweite Teil des Katalogs enthält die Forderungen nach bestimmten strukturellen Neuregelungen. Als Beispiele sollen hier herausgegriffen werden:

- die Einführung einer expliziten Regelung des Gegenstandswertes von Streitverkündungen, welcher bei der Berechnung der Vergütung werterhöhend zu berücksichtigen ist, wodurch endlich dem erhöhten Arbeitsaufwand durch die Streitverkündung und ebenso dem erhöhten Haftungsrisiko Rechnung getragen wird;

- die Einführung einer eigenen Terminsgebühr für den Hauptbevollmächtigten in Höhe der hälftigen Terminsgebühr des Unterbevollmächtigten, begrenzt auf maximal 0,5, um die durch das RVG eingeführte Schlechterstellung des Hauptbevollmächtigten rückgängig zu machen;

- eine besonders deutliche Anhebung der Rahmengebühren im Sozialrecht sowie die Einführung einer Pauschgebühr im Sozialrecht bei überdurchschnittlich langen und aufwendigen Verfahren, um so zumindest ansatzweise eine

kostendeckende Tätigkeit zu ermöglichen;

- die Anhebung der Verfahrenswerte in Kindschaftssachen;

- die Neufassung der Zusatzgebühr der Nr. 1010 VV RVG für die Wahrnehmung mehrerer umfangreicher Termine, um diese bislang völlig leerlaufende Vorschrift endlich zum Leben zu erwecken;
- die Anhebung der seit vielen Jahren unveränderten Kappungsgrenze in PKH-Verfahren von derzeit 30.000 € auf 50.000 €;

- die Anhebung der Auslagentatbestände nach Nrn. 7000 ff VV RVG einschließlich der Anhebung der Kilometerpauschale von 0,30 € auf 0,42 € als ein ganz dringendes Anliegen der Kollegenschaft insbesondere in den Flächenstaaten mit ausgedünntem Amtsgerichtsbestand.

Im dritten Teil des Katalogs werden Klarstellungen von bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen gefordert. Diese Klarstellungen sind erforderlich, weil die obergerichtliche Rechtsprechung zahlreiche Gebührentatbestände zulasten der Anwaltschaft „vergütungsfeindlich" auslegt, obwohl dies keineswegs dem gesetzgeberischen Willen entspricht. Ein Beispiel: wird im Verhandlungstermin ein Vergleich geschlossen, in den nicht rechtshängige Regelungsgegenstände einbezogen werden (sog. Mehrvergleich), so soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Beiordnung für den Mehrvergleich alle hierdurch ausgelösten Gebührentatbestände umfassen, also auch die Differenzverfahrensgebühr sowie die Terminsgebühr aus dem erhöhten Gegenstandswert. Trotz dieser – in § 48 Abs. 3 RVG für Ehesachen explizit geregelten – gesetzgeberischen Intention haben zahlreiche Oberlandesgerichte einen Zahlungsanspruch gegen die Landeskasse nur für die Einigungsgebühr, nicht aber für die weiteren o.g. durch den Mehrvergleich ausgelösten Gebühren zuerkannt. Insgesamt 11 derartige Forderungen nach Klarstellung bestehender Gebührenbestimmungen sind im Forderungskatalog aufgeführt. Auf das Erhöhungsvolumen dürfen diese Klarstellungen nicht angerechnet werden.

Wie ist nun der weitere Ablauf?

Der Forderungskatalog ist am 16. 4. 2018 an die Justizministerin Barley übergeben worden. Doch schon zuvor wurden die einzelnen Forderungen mit den zuständigen Ressortleitern im BMJV im Rahmen einer sehr konstruktiven Zusammenarbeit diskutiert. Die Forderungen der Anwaltschaft stoßen im BMJV durchaus auf offene Ohren – was natürlich nicht bedeuten wird, dass sämtliche Wünsche, obwohl allesamt berechtigt, erfüllt werden.

Im BMJV wird nun ein Referentenentwurf erarbeitet, der alsdann den Bundesländern und allen beteiligten Verbänden zur Stellungnahme übersandt wird. Als nächstes folgt der Regierungsentwurf, der nach erneuter Gelegenheit zur Stellungnahme und Gegenäußerungen in den Bundestag eingebracht wird – wo, so ist zu hoffen, ein 3. KostRMoG in nicht allzu ferner Zeit verabschiedet wird.

Die wohlwollende Grundeinstellung des BMJV darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass für eine zufriedenstellende Anpassung der Anwaltsvergütung auch die Zustimmung der Länder benötigt wird. Die Länder sind über die Ausgaben von PKH und VKH unmittelbar von der Erhöhung der Anwaltsvergütung betroffen. Gerade auf Länderebene muss viel Überzeugungsarbeit geleistet werden, wobei neben den Justizministern auch die Finanzminister gewonnen werden müssen.

Und dort, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist auch Ihre Unterstützung gefragt! Sprechen Sie bei jeder sich bietenden Gelegenheit mit den Rechtspolitikern auf allen politischen Ebenen, mit Ihren Abgeordneten im Landtag und im Bundestag, aber auch mit Ihren Kollegen über die dringend notwendige zeitnahe Anpassung der Anwaltsvergütung. Wirken Sie als Multiplikatoren für dieses Anliegen. Machen Sie deutlich, dass die Ermöglichung des Zugangs zum Recht für Bürger mit geringem Ein-

kommen eine ureigene Aufgabe des Rechtsstaates ist und dafür ausreichende Steuermittel zur Verfügung gestellt werden müssen, anstatt erneut die Gerichtsgebühren drastisch zu erhöhen. Weisen Sie darauf hin, dass im internationalen Vergleich die Ausgaben für PKH und VKH sehr gering sind.

Stellen Sie klar, dass bei der Berechnung der Ausgaben für PKH und VKH die Rückflüsse aufgrund von Kostenerstattung durch den Gegner und aufgrund von Ratenzahlungen des PKH/VKH-Begünstigten gegengerechnet werden müssen, was derzeit nicht geschieht. Begegnen Sie dem Argument, dass die Anwaltsgebühren aufgrund der inflationsbedingten Steigerung der Gegenstandswerte ohnehin automatisch ansteigen, mit dem Hinweis, dass in vielen Rechtsgebieten keine Gegenstandswerte existieren (z.B. im Strafrecht und in weiten Bereichen des Sozialrechts) bzw. festgeschrieben sind (z.B. in Bereichen des Familienrechts und des Verwaltungsrechts) – und außerdem wegen der Wertstufen in den Wertgebührentabellen keineswegs jede inflationsbedingte Anhebung des Gegenstandswertes sich auf die Vergütung auswirkt.

Betonen Sie in der Diskussion, dass der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung für viele Mandanten finanziell nicht darstellbar ist und damit die Vergütungsvereinbarungen keine Alternative zu der notwendigen und überfälligen Vergütungsanpassung sein kann – zumal durch den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen unser bewährtes System der Kostenerstattung durchbrochen wird. Unterstreichen Sie die Bedeutung eines gesetzlichen Vergütungssystems, welches allein Kostentransparenz einerseits und die Existenz von Rechtsschutzversicherungen andererseits gewährleistet und damit ein Garant für die Möglichkeit des Bürgers darstellt, mit anwaltlicher Hilfe seine Rechte zu verfolgen. Und heben Sie hervor, dass eine starke Anwaltschaft ein essentieller Bestandteil des Rechtsstaates ist. Eine Anwaltschaft ist aber nur stark, wenn sie unabhängig ist und qualitativ hochwertig arbeitet. Dies aber setzt eine zumindest auskömmliche gesetzliche Vergütung voraus.

Wir Anwälte können (und wollen) nicht streiken. Aber wir können uns auf dem oben beschriebenen Weg bei den Entscheidungsträgern Gehör verschaffen und zugleich in der Gesellschaft Verständnis für die notwendige Vergütungsanpassung wecken.

V. Kurzbericht zur 75. Tagung der Gebührenreferenten bei der BRAK

Die Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern hielten am 21. 4. 2018 ihre 75. Tagung in Bad Dürkheim ab. Schwerpunkt dieser Sitzung war die detaillierte Besprechung des Forderungskatalogs zum RVG mit Vorschlägen zur regelmäßigen Anpassung, strukturellen Änderung und Ergänzung sowie Klarstellungen von BRAK und DAV, welcher am 16.04.2018 an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übergeben wurde und in ein 3. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz einfließen soll.

1. Forderungskatalog zur regelmäßigen Anpassung, strukturellen Änderung und Ergänzung sowie Klarstellung des RVG

Den wesentlichen Teil der Tagung nahm die Diskussion des Forderungskataloges ein. Der Katalog ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil befasst sich mit dem Erhöhungsvolumen als solchem. In Anlehnung an die Tariflohnentwicklung der Gesamtwirtschaft seit dem 1. 8. 2013 wird für den Zeitraum bis zum 1. 8. 2018 eine Anpassung von 13% gefordert, in die sowohl die linearen als auch die strukturellen Erhöhungen eingepreist sind. Dieser Prozentsatz ist natürlich noch anzuheben, da eine Gesetzesänderung zum 1. 8. 2018 nicht erfolgt ist.

Der zweite Teil des Katalogs enthält Forderungen nach bestimmten strukturellen Neuregelungen, wie z. B. die Einführung einer expliziten Regelung des Gegenstandswertes von Streitverkündungen, der bei der Berechnung der Vergütung werterhöhend zu berück-

sichtigen ist und so endlich dem erhöhten Arbeitsaufwand durch die Streitverkündung und ebenso dem erhöhten Haftungsrisiko Rechnung trägt, die Einführung einer eigenen Terminsgebühr für den Hauptbevollmächtigten in Höhe der hälftigen Terminsgebühr des Unterbevollmächtigten, begrenzt auf maximal 0,5, eine besonders deutliche Anhebung der Rahmengebühren im Sozialrecht sowie die Einführung einer Pauschgebühr im Sozialrecht bei überdurchschnittlich langen und aufwändigen Verfahren, um so zumindest ansatzweise eine kostendeckende Tätigkeit zu ermöglichen, die Neufassung der Zusatzgebühr der Nr. 1010 VV RVG für die Wahrnehmung mehrerer umfangreicher Termine, um diese Vorschrift mit Leben zu erwecken, die Anhebung der seit vielen Jahren unveränderten Kappungsgrenze in PKH-Sachen von derzeit 30.000 € auf 50.000 € und natürlich ist auch die Anhebung der km-Pauschale von 0,30 € auf 0,42 € wieder im Katalog enthalten als ein ganz dringendes Anliegen der Kollegenschaft, insbesondere in den Flächenstaaten mit ausgedünntem Amtsgerichtbestand.

Im dritten Teil des Katalogs werden die Klarstellungen aufgeführt, die aufgrund einer Fehlinterpretation des geltenden Rechts durch die Gerichte erforderlich geworden sind. Dieser Teil ist insofern bedeutsam, als er nur den gesetzgeberischen Willen konkretisiert und daher kein Erhöhungsvolumen verbraucht, was insbesondere in der Argumentation gegenüber den Ländern hervorzuheben sein wird.

Der zuständige Referatsleiter aus dem Bundesjustizministerium war zu Gast und stand für etliche Erläuterungen und Fragen zur Verfügung und gab eine erste Einschätzung zu den Forderungen ab.

Insbesondere als problematisch in der Durchsetzbarkeit anzusehen bleiben all die Forderungen, die sich unmittelbar auf die Länderhaushalte auswirkten. Hier komme es insbesondere auf eine stichhaltige Argumentation an. Als unproblematisch und gut durchsetzbar sind die Punkte des Forderungskatalogs anzusehen, die eine Klarstellung enthalten oder eine bereits offenkundige Gesetzeslücke füllen

2. Gebührengutachten der regionalen Rechtsanwaltskammern

Eine von der BRAK vorgenommene Auswertung von Gebührengutachten aus dem Jahr 2016 von 18 regionalen Rechtsanwaltskammern ergab, dass die RAKn im Jahr 2016 zur Erstattung von 362 Gebührengutachten angefragt wurden und insgesamt 337 Gebührengutachten erstellt haben, davon zehn Ergänzungsgutachten. Vier angefragte Gebührengutachten wurden z.B. mangels hinreichender Sachverhaltsdarstellung oder mangels Zuständigkeit nicht erstattet. Zum Zeitpunkt der Übersendung der Gutachten an die BRAK (Januar 2017) sind 15 Gebührengutachten noch nicht erstattet worden.

Von den erstatteten Gebührengutachten handelt es sich (soweit nachvollziehbar) um 225 Gebührengutachten, die von den Rechtsanwaltskammern nach § 14 Abs. 2 RVG erstattet wurden (Nr. 2300 VV RVG: 188; Teil 3 VV RVG: 2; Teil 4 und 5 VV RVG: 33; Teil 6 VV RVG: 2). Ferner wurden 44 Gebührengutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO erstattet.

Die Teilnehmer der Tagung sprachen sich in einer Abstimmung mehrheitlich dafür aus, in regelmäßigen Abständen eine solche Auswertung durchzuführen. Aufgrund des erheblichen Zeitaufwandes für die Auswertungen soll eine Abfrage bei den regionalen Rechtsanwaltskammern zukünftig in Form eines Fragebogens bzw. einer Tabelle in Abständen von drei bis fünf Jahren erfolgen. Der entsprechende Fragebogen wird durch die BRAK erstellt und nach Abstimmung mit den Gebührenreferenten an die RAKn versandt.

Hierneben wurde erneut die seit Jahren unter den Gebührenreferenten umstrittene Frage diskutiert, ob für Gebührengutachten, die nicht § 14 Abs. 2 RVG betreffen, von den RAKn Gebühren verlangt werden könnten. In den Kammerbezirken bestehen hierzu unter-

schiedliche Auffassungen. Aus dem Urteil des BVerwG v. 15. 11. 2017 (Az. 10 C 4.16) ergibt sich, dass sich die Vergütung bei Hinzuziehung einer Person oder einer Institution als Zeugen oder Sachverständigen durch das Gericht nach dem JVEG bestimme und nicht aus anderen eigenen Gebührenordnungen. Im Vorfeld der nächsten Tagung der Gebührenreferenten wird unter den Rechtsanwaltskammern abgefragt werden, ob eigene Gebührenordnungen hierzu bestehen, um das Thema ggf. erneut aufzugreifen.

3. Unterschriftenerfordernis bei Anwaltsrechnungen

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich dafür ausgesprochen, auf das Unterschriftenerfordernis in Rechnungen künftig zu verzichten und stattdessen die Textform zuzulassen. Angesichts der inhaltsgleichen Regelung von § 9 StBVV in § 10 RVG sei ein gemeinsames Vorgehen der Anwaltschaft und der Steuerberater sinnvoll. Auch das Bundesfinanzministerium teilte vorab mit, dass man eine gesetzliche Änderung nur dann in Betracht ziehen wolle, wenn sich das Bundesjustizministerium auch eine Änderung des § 10 RVG in diese Richtung vorstellen könne.

Bereits in der 73. Tagung der Gebührenreferenten wurde erörtert, dass dem BMJV aber wichtig sei, dass der Rechtsanwalt die rechtliche Verantwortung für die Rechnung übernehme und damit reine Textform nicht ausreichend sei. Da zudem eine Übermittlung der Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur möglich sei, stelle das Unterschriftenerfordernis in der Praxis kein oder kaum ein Problem dar. Trotz dieser Aussage des Vertreters des Bundesjustizministeriums, die er auch bei der 75. Tagung wiederholte, sprachen sich die Gebührenreferenten in einem Beschluss mehrheitlich für die Abschaffung des Schriftformerfordernisses in § 10 RVG aus.

4. Gebühr für das Entwerfen eines Testaments

Die Entscheidung des BGH, dass die auftragsgemäß auf den Entwurf eines Testaments beschränkte Tätigkeit des Rechtsanwalts als Beratung im Sinne von § 34 RVG und nicht als Betreiben eines Geschäfts nach Nr. 2300 VV RVG zu vergüten sei, betrifft eine Frage, die auch bei den Gebührenreferenten jahrelang umstritten war. Da sich der BGH nun eindeutig für das Vorliegen einer Beratungstätigkeit im Sinne des § 34 RVG ausgesprochen hat, empfehlen die Gebührenreferenten in solchen Fällen auf eine Gebührenvereinbarung hinzuwirken.

5. 76. Tagung der Gebührenreferenten

Die Gebührenreferenten werden zu ihrer 76. Tagung am 10. 11. 2018 in Kiel zusammenkommen. Schwerpunkt in der Befassung wird neben der Diskussion aktueller Themen der Gebührenabteilungen der regionalen Rechtsanwaltskammern das weitere Vorgehen im Rahmen des 3. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes sein.

VI. Vergütungsbarometer 2018

Befragung des Soldan Instituts zur Vergütungspraxis der Anwaltschaft startet

Im November 2018 erhalten mehrere Tausend Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Einladung, sich an der Befragung zum Vergütungsbarometer 2018 zu beteiligen. Das Vergütungsbarometer ermittelt die Vergütungspraxis der deutschen Anwaltschaft, insbesondere die Gepflogenheiten beim Abschluss von Vergütungsvereinbarungen mit Mandanten. Durch die Befragung einer großen Zahl von Berufsangehörigen erlaubt das Vergütungsbarometer sehr differenzierte Aussagen zu üblichen Stundensätzen, beliebten Vergütungsmodellen und den Methoden der Preisfindung in den verschiedenen Teilsegmenten des Anwaltsmarkts. Im Zentrum des mit Hilfe der Befragung erstellten Vergütungsbarometers steht eine ausdifferenzierte Matrix von üblichen Stundensätzen, in der sich der einzelne Berufs-

träger unter Berücksichtigung seiner persönlichen Charakteristika wiederfinden kann.

Eine rege Beteiligung ist besonders wichtig, weil auf Wunsch der Rechtsanwaltskammern und/oder Landesverbände des DAV in 13 von 16 Bundesländern bzw. 20 von 27 Rechtsanwaltskammerbezirken regionale Vergütungsbarometer erstellt werden sollen, die die Gegebenheiten in Fragen der anwaltlichen Vergütung im Kammerbezirk bzw. Bundesland abbilden sollen. Die mögliche Detailtiefe der Analyse auf regionaler Ebene hängt von der Zahl der Befragungsteilnehmer in der fraglichen Region ab.

Die gewonnenen Erkenntnisse wird das Soldan Institut der Anwaltschaft wie üblich durch Publikationen umfassend zugänglich machen.

Je mehr der zur Befragung eingeladenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sich beteiligen, desto detailreicher kann die Analyse erfolgen. Deshalb unsere Bitte: Wenn Sie in die Stichprobe fallen, beteiligen Sie sich an der kurzen Befragung.

VII. Konjunkturumfrage des Bundesverbandes der Freien Berufe Sommer 2018

Das Institut für Freie Berufe in Nürnberg (IFB) hat für den Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB) im zweiten Quartal 2018 eine repräsentative Umfrage unter rund 850 Freiberuflern zur Einschätzung ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage, der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung in den kommenden sechs Monaten, ihrer Personalplanung und Kapazitätsauslastung durchgeführt.

In einer Presseerklärung erklärt BFB-Präsident Prof. Dr. Wolfgang Ewer hierzu:

„Die Stimmung bei den Freiberuflern ist gut: Neun von zehn Freiberuflern sind mit ihrer aktuellen Geschäftslage zufrieden. Genauso viele schätzen die kurzfristigen Zukunftsaussichten optimistisch ein. Eine Zuversicht, die wirkt: Ebenfalls neun von zehn Freiberuflern wollen ihre Mitarbeiter halten oder sogar neue einstellen.

Freiberuflichkeit steht hoch im Kurs, das haben zuletzt auch die Forscher vom Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn unterfüttert, die ermittelt haben, dass ausschließlich Freiberufler für das Plus bei Existenzgründungen sorgen. Die Zahlen zeigen übereinstimmend: Die Nachfrage nach freiberuflichen Dienstleistungen ist ungebrochen. Für 17,4 Prozent der Befragten schon zu hoch, sie gehen mit ihren Kapazitäten bereits übers Limit. Verstärkt wird dies dadurch, dass es schwierig ist, passende Mitarbeiter zu finden. So geben vier von zehn der überausgelasteten Befragten an, dass ihnen Fachkräfte fehlen.

Das Stimmungsbild zeigt auch: Die Zurückhaltung, die sich noch vor einem halben Jahr andeutete, ist gewichen. Wohl auch, weil sich die politische Situation mittlerweile geklärt und die große Koalition das politische Tagesgeschäft aufgenommen hat. Die Freien Berufe sind im Koalitionsvertrag an verschiedenen Stellen bedacht. Bei Einzelvorhaben werden wir etwa darauf achten, dass die Bundesregierung trotz steigenden Fachkräftebedarfs keine Abstriche bei der beruflichen Qualifikation macht. Und im Kontext der Digitalisierung muss es dabei bleiben: Datenschutz geht vor Datennutz. Zudem setzen wir insbesondere vor dem Hintergrund europäischer Deregulierungsbestrebungen auf den weiteren politischen Rückhalt für die Freien Berufe."

Ergebnisse der BFB-Konjunkturumfrage im Einzelnen:

Aktuelle Geschäftslage
53,8 % der Befragten beurteilen ihre aktuelle Geschäftslage als gut, 34,8 % als befriedigend und 11,4 % als schlecht. Im Vergleich zu den Sommer-Werten des Jahres 2017 eine merkliche Verbesserung. Damals lagen die Werte noch bei 48,4 % (gut), 37,3 % (befriedigend) und 14,3 % (schlecht).

Aufgefächert nach den einzelnen Freiberufler-Gruppen ergibt sich folgendes Bild: Die befragten technisch-naturwis-

senschaftlichen Freiberufler sind besonders zufrieden, gefolgt von den freien Heilberufen, den rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freiberuflern. Die freien Kulturberufe sind verhaltener.

Sechs-Monats-Prognose
Für das kommende Halbjahr erwarten 19,5 % der Befragten eine günstigere, 70,6 % eine gleich bleibende und 9,9 % eine ungünstigere Entwicklung. Auch hier verschieben sich die Werte im Vergleich zum letztjährigen Sommer nach oben; diese lagen bei 18,1 % (günstiger), 69,7 % (gleich bleibend) und 12,2 % (ungünstiger).

Alle vier Freiberufler-Gruppen blicken unverzagt nach vorn: Am zuversichtlichsten sind die technisch-naturwissenschaftlichen Freiberufler, gefolgt von den freien Kulturberufen, rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freiberuflern und den freien Heilberufen.

Personalplanung
Entschlossen gehen die Freiberufler auch ihre Personalplanung an: 15 % wollen in zwei Jahren mehr Mitarbeiter beschäftigen, 74,8 % rechnen damit, gleich viele Mitarbeiter zu beschäftigen, und 10,2 % befürchten, weniger Mitarbeiter zu haben als heute.

Konjunkturbarometer
In puncto Geschäftsklima verzeichnen die Freien Berufe einen soliden positiven Wert und unterscheiden sich darin kaum von der gewerblichen Wirtschaft.

Aktuelle Auslastung der Kapazitäten
17,4 % der Befragten geben an, dass ihre Kapazitäten bereits überschritten sind. 51,1 % sind zu mehr als 75 bis zu 100 % ausgelastet, 19,8 % zu mehr als 50 bis zu 75 %, 6,9 % zu mehr als einem Viertel bis zur Hälfte und 4,8 % bis zu einem Viertel. Von denjenigen, die überausgelastet sind, sind bei knapp zwei Dritteln die Kapazitäten bis zu einem Viertel überschritten

Perspektivische Auslastung
Von denjenigen, die noch nicht überausgelastet sind, erwarten 3,6 % binnen der kommenden sechs Monate und 2,9 % innerhalb der nächsten zwei Jahre über 100 % ausgelastet zu sein.

Gründe für Überauslastung
Für 61,4 % der Befragten gründet die bestehende Überauslastung in einer zu hohen Nachfrage. 40,3 % führen dies zudem auf fehlende Fachkräfte und 14,7 % auf fehlende weitere Mitarbeiter zurück. Offene Stellen können vor allem aufgrund fehlender Bewerber (66,8 %), zu geringer Qualifikation (35,3 %), unpassender Qualifikation (25,4 %), zu hoher Gehaltsvorstellungen (25,2 %) und Konkurrenz durch andere Arbeitgeber (18,6 %) nicht besetzt werden.

VIII. STAR-Bericht 2018 für das Wirtschaftsjahr 2016

Der erneut von der Bundesrechtsanwaltskammer in Auftrag gegebene Bericht STAR 2018 (Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte) für das Wirtschaftsjahr 2016 liegt nun vor. Es ist der 17. Bericht des Instituts für Freie Berufe (IFB) zu den empirischen Erhebungen zur beruflichen und wirtschaftlichen Lage und Entwicklung der deutschen Anwaltschaft.

Die erste Erhebung dieser Art fand im Jahr 1993 statt, die letzte im Jahr 2015/2016 für das Wirtschaftsjahr 2013.

Aufbau und Organisation der Untersuchung

Erhebungs- und Auswahlverfahren

Der Erhebung liegt eine Zufallsstichprobe zugrunde, die für die teilnehmenden Rechtsanwaltskammern auf Grundlage ihrer Mitgliederzahl gezogen wurde. Hierbei wurde zudem nach Lage der Kammer in West- und Ost-Deutschland unterschieden, um die immer noch belegbaren strukturellen Unterschiede innerhalb Deutschlands abzubilden und die Repräsentativität der erhobenen Daten zu gewährleisten.

Insgesamt wurden 24.304 Rechtsanwälte angeschrieben. Dies stellt 15,4 % der zugrunde liegenden Gesamtheit dar. An

der aktuellen Erhebung beteiligten sich die Rechtsanwaltskammern Bamberg, Berlin, Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Celle, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg, Hamm, Karlsruhe, Kassel, Koblenz, Köln, Mecklenburg-Vorpommern, München, Nürnberg, Sachsen, Schleswig-Holstein, Stuttgart, Thüringen und Zweibrücken. Hinzu kamen Berufsträger, die im Rahmen der vorherigen STAR-Erhebung angaben, wieder an der Befragung teilnehmen zu wollen und aufgrund dessen Adressdaten hinterlegten. Diese wurden direkt durch das Institut für Freie Berufe (IFB) angeschrieben und über die erneute Befragung informiert.

Die Daten wurden in Form eines schriftlichen und digitalen Fragebogens erhoben, wobei im Rahmen der Einladung zur Teilnahme jeweils ein Set Papierfragebögen an die Berufsträger verschickt wurde. Insgesamt konnte so ein Rücklauf von 7.327 Fragebögen generiert werden (Rücklaufquote: 31,06 %).

Für den Kammerbezirk Koblenz wurden 667 Rechtsanwälte ausgewählt und angeschrieben. Insgesamt beteiligten sich 293 Berufsträger an der Erhebung, was einer Rücklaufquote von 43,9 % entspricht.

Die folgenden Grafiken liefern eine Darstellung der wirtschaftlichen Situation der Rechtsanwälte im Kammerbezirk Koblenz auf Basis der in STAR erhobenen Zahlen für das Wirtschaftsjahr 2016. Dabei werden die Daten der Kammer Koblenz den entsprechenden Daten der anderen West-Kammern gegenübergestellt.

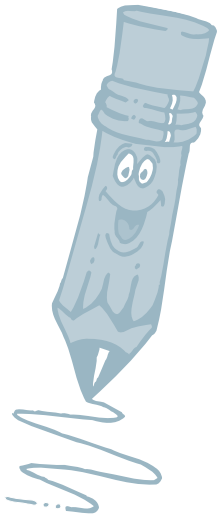

Definitionen

Vollzeit-Rechtsanwälte:

Sofern nicht explizit darauf hingewiesen wird, beziehen sich alle Auswertungen auf Vollzeit-Berufstätige. Dies bedeutet, dass für Berufsträger in Einzelkanzleien und Sozietäten eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden zugrunde gelegt wird. Syndici hingegen gelten in der hier angewendeten Definition bereits ab 35 Wochenstunden als Vollzeit-Rechtsanwälte, da hier geltende Tarifverträge berücksichtigt werden sollten. Angestellt tätige Berufsträger werden ab einer wöchentlichen Arbeitszeit von 37 Stunden der Kategorie ‚Vollzeit' zugeordnet.

Dementsprechend definieren sich Teilzeit-Rechtsanwälte als Berufsträger, deren wöchentliche Arbeitszeit unter den oben genannten Wochenstunden liegt, aber mehr als 5 Stunden die Woche beträgt.

Persönlicher Honorarumsatz:

Der persönliche Honorarumsatz gibt die Einnahmen des Rechtsanwaltes vor Abzug der Kosten an. Nicht enthalten sind Mehrwertsteuer, vereinnahmte Umsatzsteuer oder Anderkonten.

Persönlicher Überschuss:

Der persönliche Überschuss bezeichnet die Einnahmen nach Abzug der entstandenen Kosten. Persönlicher Überschuss und persönlicher Honorarumsatz beziehen sich immer auf befragte Berufsträger, die in einer Sozietät als Kanzleipartner tätig sind. Für Rechtsanwälte in Einzelkanzleien sowie angestellt Tätige sind gesonderte Auswertungen zu Einkommen und Überschuss vorhanden.

Wenn die zentralen wirtschaftlichen Faktoren Umsatz und Gewinn betrachtet werden, zeigt sich, dass die Befragten der Kammer Koblenz hier durchschnittlich geringere Werte angeben als dies bei den anderen West-Kammern der Fall ist. So wird ein mittlerer Kanzleiumsatz in Einzelkanzleien

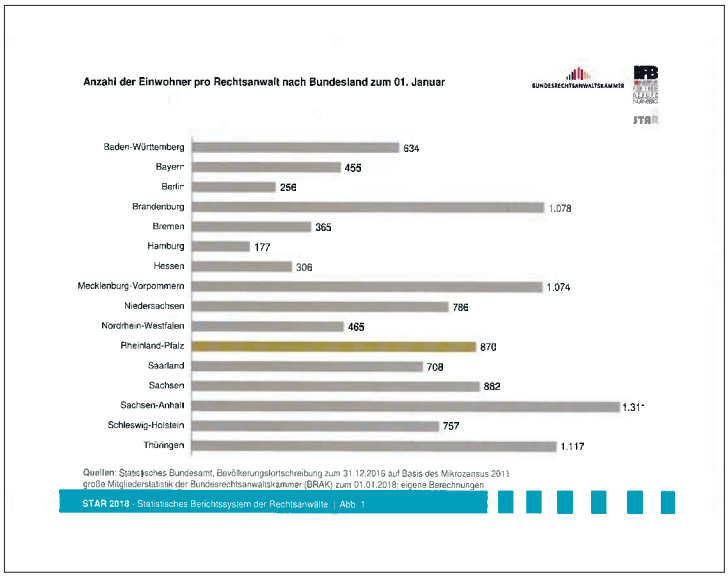

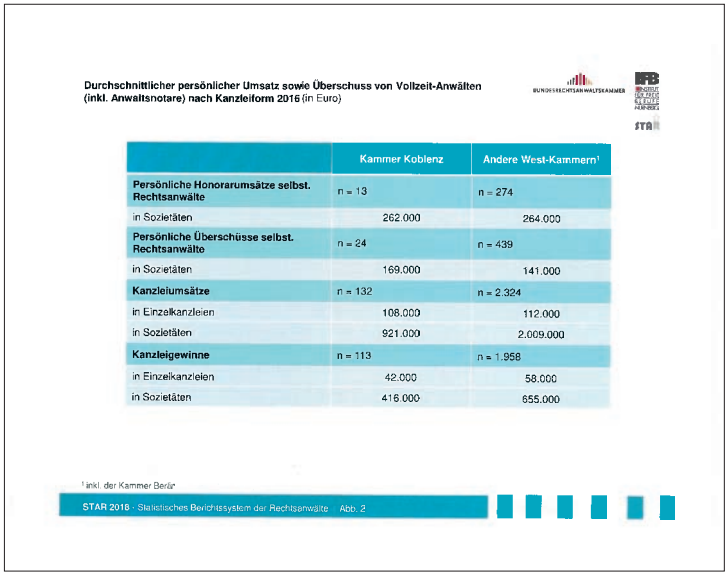

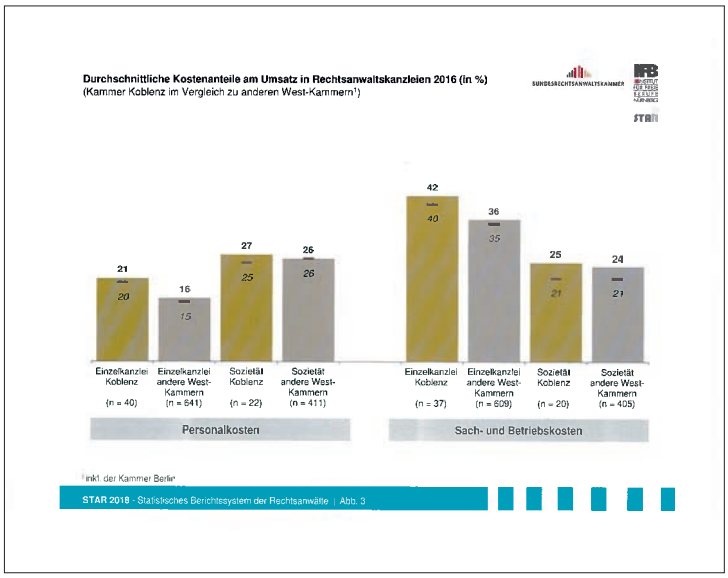

von 108.000 € genannt, welcher in der Vergleichsgruppe mit 112.000 € etwas höher angesiedelt ist. Der Kanzleigewinn wird für Einzelkanzleien auf durchschnittlich 42.000 € beziffert. Auch dieser Wert liegt unter dem westdeutschen Vergleichswert von 58.000 €.

Wie zu erwarten, liegen Umsatz und Gewinn in Sozietäten in einer anderen Größenordnung vor. So geben die Befragten der Kammer Koblenz hierbei einen mittleren Umsatz von 921.000 € und einen Gewinn von 416.000 € an. Durchschnittlich wird in den anderen West-Kammern der Umsatz in Sozietäten mit knapp über 2 Mio. Euro und der Gewinn mit 655.000 € beziffert (vgl. Abb. 2).

Wie in allen Unternehmen, fallen auch in Rechtsanwaltskanzleien diverse Kosten an. Hierbei stellen Personal- sowie Sach- und Betriebskosten zwei wichtige Aspekte dar. Erstere betragen bei Koblenzer Kanzleien einen durchschnittlichen Anteil von 21 % des Umsatzes in Einzelkanzleien und 27 % in Sozietäten. Dieser Wert ist für beide Kanzleiarten höher als dies in der Vergleichsgruppe der Fall ist. Auch im Bereich der Sach- und Betriebskosten zeigt sich ein ähnliches Bild: der Anteil dieser am Umsatz liegt bei Einzelkanzleien der Kammer Koblenz mit 42 % deutlich über dem der Vergleichsgruppe. Wenn man Sozietäten betrachtet, unterscheiden sich die Anteile lediglich um einen Prozentpunkt (vgl. Abb. 3).

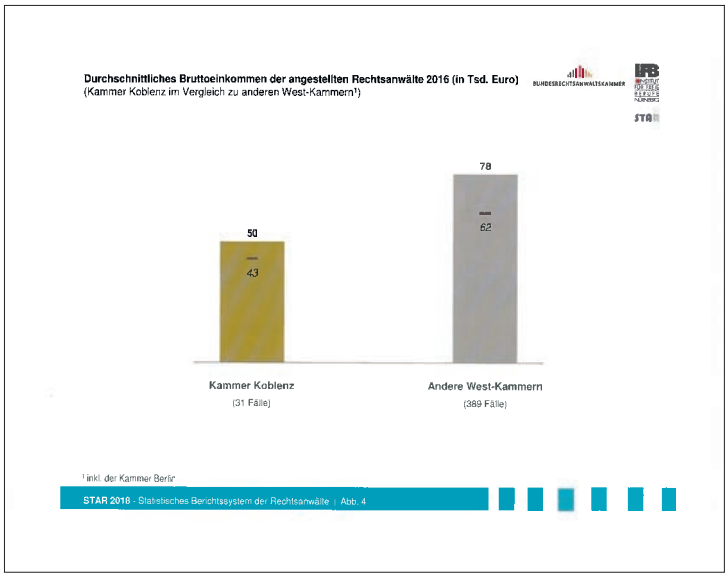

Das Bruttoeinkommen der im Kammerbezirk Koblenz angestellt Tätigen liegt mit durchschnittlich 50.000 € unter dem der restlichen West-Kammern, die hier ein Mittel von 77.000 € nennen (vgl. Abb. 4).

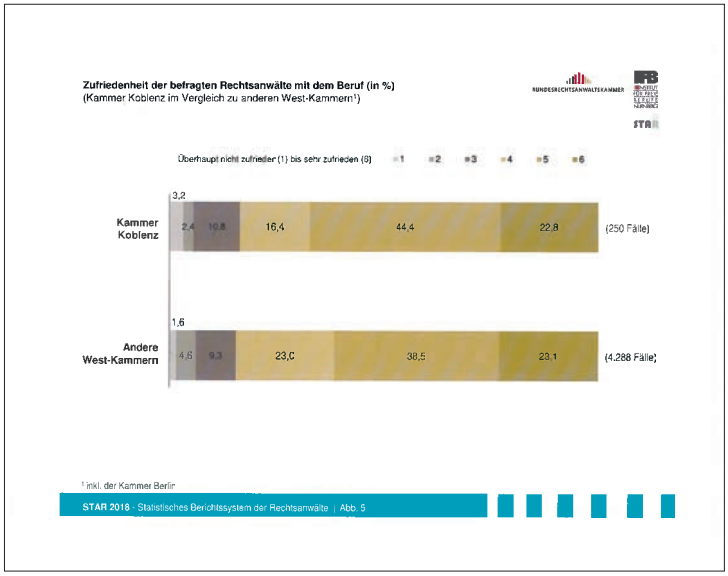

Die Teilnehmer wurden auch zum Thema berufliche Zufriedenheit befragt. Hier zeigt sich für die Kammer Koblenz, dass rund 67 % der Berufsträger mit ihrer Berufswahl zufrieden sind. Weitere 16 % bezeichnen sich als ‚eher zufrieden'. Insgesamt sehen somit über 80 % der Anwälte die juristische Tätigkeit positiv. Allerdings geben auch 11 % an, eher weniger zufrieden mit ihrem Beruf zu sein. Im Vergleich zu den anderen West- Kammern sind die Berufsträger der Kammer Koblenz insgesamt etwas weniger zufriedener mit ihrer Berufswahl (vgl. Abb. 5).

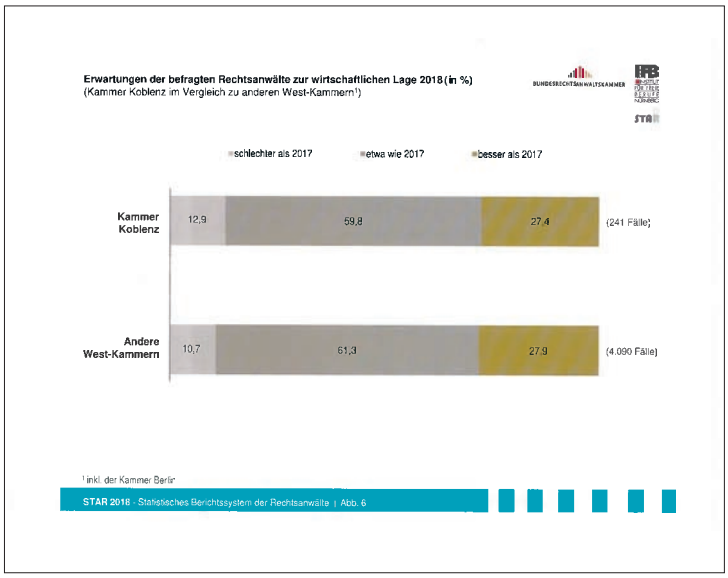

Zu den wirtschaftlichen Erwartungen für das Jahr 2018 befragt, geben aber 27 % der Teilnehmer der Kammer Koblenz an, von einer im Vergleich zu 2017 besseren Lage auszugehen.

Weitere knapp 60 % erwarten eine gleichbleibende Entwicklung. Hierbei ähnelt die Einschätzung der Teilnehmer aus der Kammer Koblenz der Einschätzung der Anwälte aus den restlichen West-Kammern sehr, wenn auch bei Letzteren etwas weniger Berufsträger von einer Verschlechterung der Lage ausgehen als dies in Koblenz der Fall ist (vgl. Abb. 6).

IX Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts

Die Bundesregierung plant eine umfassende Reform des Personengesellschaftsrechts.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hatte in diesem Zusammenhang einen Vorschlag zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht erarbeitet und dazu eine Stellungnahme veröffentlicht. **Die Stellungnahme (Nr. 15/2018) kann online bei der BRAK unter https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen/ abgerufen werden.**

Nach dem Vorschlag der BRAK soll die Beteiligung von Rechtsanwaltsgesellschaften an anderen Gesellschaften und Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zulässig sein, wenn die Beteiligungsgesellschaft bzw. der Zusammenschluss den Anforderungen der im Sinne des Vorschlags reformierten BRAO genügt. Auch Berufsausübungsgesellschaften, die keine Kapitalgesellschaften sind, sollen auf Antrag zur Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen werden können, wenn sie über einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag verfügen, der den Erfordernissen der §§ 59c ff. BRAO entspricht.

Weiter wird vorgeschlagen, einige Vorschriften der §§ 59 c ff. BRAO, insbesondere soweit sie die Beteiligung von „Nicht-Anwälten" und „Nicht-Sozietätsfähigen" – also Fremdbesitz – betreffen, auf alle Berufsausübungsgesellschaften, namentlich alle Personengesellschaften und alle hybriden Gesellschaftsformen (z. B. LLP), zu erstrecken. Damit werden zugleich die Voraussetzungen dafür geschaffen, diese Beschränkungen der Berufsausübungsfreiheit diskriminierungsfrei und in kohärenter Weise auf alle europäischen Berufsausübungsgesellschaften zu übertragen.

Schließlich wird angeregt, die Rechtsform der Kommanditgesellschaft als Berufsausübungsgesellschaft für Rechtsanwälte und Sozietätsfähige zuzulassen, namentlich auch als Rechtsanwaltsgesellschaft & Co. KG. Dieser Vorschlag soll die Freizügigkeit für alle in der Europäischen Union tätigen Berufsausübungsgesellschaften gewährleisten, auch soweit sie in ihrem Herkunftsstaat zulässigerweise die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft innehaben und nicht als Handelsgesellschaft gelten – z. B. in Österreich, Polen – und dadurch eine Inländerdiskriminierung vermeiden.

Im EuRAG sollte nach Auffassung der BRAK deutlich klargestellt werden, dass die §§ 59 a, 59 c ff. BRAO für europäische Rechtsanwälte, europäische Berufsausübungsgesellschaften sowie nichtanwaltliche Rechtsdienstleister aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten.

Die BRAK regt an, dass eine entsprechende Umsetzung der Reform des berufsrechtlichen Gesellschaftsrechts parallel bei allen anderen sozietätsfähigen Berufen erfolgt.

Nachdem die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) Anfang Mai 2018 in einer Stellungnahme die Freigabe der KG (auch als GmbH & Co. KG) für die Anwaltschaft gefordert hat, hatte im Juni 2018 der Deutsche Anwaltverein seinen DAV-Diskussionsvorschlag von Martin Henssler zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht vorgestellt.

Wesentliche Gemeinsamkeit der Vorschläge von BRAK und DAV ist die Einführung der Rechtsanwalts GmbH & Co. KG: Der Zusammenschluss von Rechtsanwälten in dieser Rechtsform ist auf Grundlage der derzeitigen Gesetzeslage und der Rechtsprechung nicht möglich. Bisher ist Gegenstand einer KG immer ein Handelsgewerbe. Gleichlautend mit dem BRAK-Entwurf sollen deshalb die Handelsgesellschaften auch nach dem Henssler-Entwurf für die Rechtsanwälte geöffnet werden.

Anders als im BRAK-Entwurf wird im Diskussionsvorschlag von Henssler auch eine Zielsetzung gegeben, die Zusammenarbeit von Anwälten mit anderen Berufen, d.h. interprofessionelle Zusammenarbeit zu erleichtern. Es geht um eine Öffnung des weitgehenden Verbots des § 59 a Abs. 1 BRAO. Anwältinnen und Anwälten soll es ermöglicht werden, **mit**

anderen Berufen gemeinsam aus einer Hand Dienstleistungen anzubieten. Neben Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Patentanwälten wäre dann auch die Zusammenarbeit mit z.B. Unternehmensberatern oder Architekten möglich.

Weiter sieht der DAV-Diskussionsvorschlag vor, dass in einem neugefassten § 59 a Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) auch sämtliche europäische Rechtsformen, die in einem Mitgliedstaat der EU zugelassen sind, für die Berufsausübung in Deutschland gewählt werden können.

Auf dem DAV-Symposium „Große BRAO-Reform" stellte sich am 20. September 2018 Martin Henssler im DAV-Haus offenen Fragen und Anregungen.

Bis zum Frühjahr 2019 soll aus dem DAV-Diskussionsvorschlag dann der offizielle DAV-Vorschlag werden.

XI. Beschlüsse der Satzungsversammlung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat gegen die Beschlüsse der Satzungsversammlung vom 16.04.2018 keine Bedenken erhoben. Diese sind in Heft 4/2018 der BRAK Mitteilungen verkündet und treten zum 01.11.2018 in Kraft.

§ 2 BORA wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 lit. c erhält folgende Fassung:
c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei, die außerhalb des Anwendungsbereichs des § 43 e Bundesrechtsanwaltsordnung liegen, objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).

§ 2 Abs.4 bis § 2 Abs.6 werden gestrichen.

§ 2 Abs. 7 wird zu § 2 Abs.4 in folgender Fassung:
(4) Die Verschwiegenheitspflicht gebietet es dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten deren Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Abs. 3 lit. c) bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Abs.8 wird zu § 2 Abs.5 in folgender Fassung:
Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 3 BORA wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs.1 S. 1 BORA erhält folgende Fassung:
Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise im Sinne des § 45 Bundesrechtsanwaltsordnung beruflich befasst war.

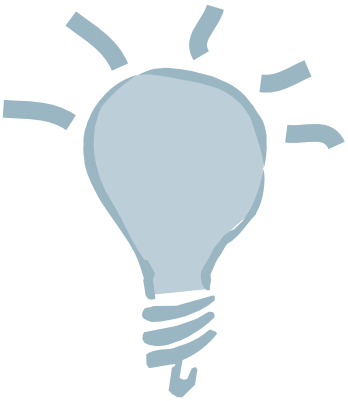

XI. Öffentlichkeitsarbeit

1. Verbraucherrechtstage 2018/2019

Die Verbraucherrechtstage im September 2018 wurden sehr gut von den Verbrauchern an den Landgerichtsstandorten Koblenz und Bad Kreuznach angenommen.

Thematisiert wurde

„Das neue Baurecht – was Bauherren jetzt wissen müssen“

mit den Kurzreferaten

- „Das neue Baurecht: Die wichtigsten Änderungen für den Verbraucher“ von **Rechtsanwältin Nina Janßen, Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht,**
- „Beweissicherung und Schadenersatz“ von **Rechtsanwalt Dr. Burkhard Hermann, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht**
- „Die Abnahme des Sonder- und Gemeinschaftseigentums beim Erwerb einer Eigentumswohnung“ von R**echtsanwalt Christoph Schöll, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

Verbraucherrechtstag in Bad Kreuznach am 3. 9. 2018

Verbraucherrechtstag in Koblenz am 20. 9. 2018

Die Veranstaltungen widmeten sich dem Ziel, den Verbraucher bei dem Schritt der Verwirklichung seines Lebenstraums und der großen Investition der Errichtung eines Eigenheims stärker zu beraten und zu informieren. Dazu gilt seit Januar 2018 ein reformiertes Bauvertragsrecht in Deutschland. Was genau hat sich geändert? Was müssen Bauherren beachten? Die Verträge mit Bauträgern, Architekten und Handwerkern sind oft kompliziert, schließlich treten Mängel oft erst nach Jahren zu Tage. Auf welche Klauseln in Bauverträgen sollten Bauwillige achten? Was ist wichtig bei der Abnahme? Und was ist zu tun, wenn Mängel auftreten?

Die nächsten Verbrauchertage zu diesem Thema finden für Verbraucher in **Mainz am 19. 3. 2019** und in **Trier am 28. 3. 2019** statt.

2. Unternehmensjuristen- und Syndikusanwaltstag

Nachdem die Auftaktveranstaltung ein großer Erfolg war, fand in Zusammenarbeit mit der Industrie-und Handelskammer Koblenz und dem Bundesverband der Unternehmensjuristen (BUJ) die zweite Veranstaltung für Unternehmensjuristen und Syndikusrechtsanwälte am **25. September** in Koblenz statt.

Syndikusanwaltstag in Kooperation mit der IHK

Herr **Dr. Stefan Fandel**, Leiter der Konzernrechtsabteilung der Firma Merck KG aA und stv. BUJ-Fachgruppenleiter der Fachgruppe „Legal Technology" gab einen spannenden Einblick in das Thema „Legal Tech – wie digital sind die Rechtsabteilungen"?

Im Anschluss gab **Rechtsanwalt Jörg Mathis**, Kanzlei Klinge/Hess Rechtsanwälte PartmbB, Mitglied des Ausschusses Datenschutzrecht bei der Bundesrechtsanwaltskammer und Datenschutzbeauftragter der Rechtsanwaltskammer Koblenz einen informativen Überblick über die neue Datenschutzverordnung.

Es wurden offene Fragen diskutiert und die aktuelle Rechtsprechung rund um die DSGVO erläutert.

3. Sitzung des Landessteuerausschusses der rheinland-pfälzischen IHKs

Der Landessteuerausschuss hat gemeinsam mit der Steuerberater- und der Rechtsanwaltskammer das Gespräch mit **Dr. Weinberg, Staatssekretär im Finanzministerium Rheinland-Pfalz** zum Thema **„Anzeigepflicht von nationalen und internationalen Steuergestaltungsmodellen"** gesucht.

v. l. n. r. Werner Thumbs, Dr. Ingrid Vollmer, Dr. Stephan Weinberg, JR Dr. Hans-Gert Dhonau, Josef Ludwig

Anlass war die Tatsache, dass am 21.06.2017 die Europäische Kommission den Richtlinienentwurf bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle vorgelegt worden ist. Gleichzeitig haben die Finanzstaatssekretäre der Bundesländer in einer politischen Arbeitsgruppe unter Federführung von Schleswig Holstein und Rheinland-Pfalz einen Gesetzesentwurf in Gang gebracht, der auch **nationale Steuergestaltungsmodelle eine Anzeigepflicht unterwerfen soll.**

An diesem Gespräch haben für die Steuerberaterkammer deren **Vizepräsident Josef Ludwig** teilgenommen und für die Rechtsanwaltskammer unser **Schatzmeister JR Dr. Hans-Gert Dhonau**.

Beide wiesen eindringlich darauf hin, dass die derzeit diskutierten Vorschläge zur Einführung einer allgemeinen Anzeigepflicht für Steuergestaltungen nicht verfassungskonform umgesetzt werden können.

Zu diesem Ergebnis kommt auch ein von Frau **Professor Dr. jur. Johanna Hey,** Direktorin des Instituts für Steuerrecht an der Universität zu Köln, im Auftrag der Bundessteuerberaterkammer zur Verfassungsmäßigkeit der Einführung einer allgemeinen Anzeigepflicht für Steuergestaltungen auf nationaler Ebene erstellte Gutachten.

Die Vertreter der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammer haben gegenüber dem auf nationaler Ebene federführend tätigen **Staatssekretär im Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, Dr. Stephan Weinberg**, mit deutlichen Worten darauf hingewiesen, dass eine Anzeigepflicht für Steuergestaltungen unvereinbar mit der Berufswahl und Berufsausübungsfreiheit der betroffenen Berater und dem verfassungsrechtlich geschützten Vertraulichkeit des Mandatsverhältnisses ist.

Weiter wiesen sie auf der Grundlage dieses Gutachtens darauf hin, dass die nationale Anzeigepflicht einen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung von Beratern und Steuerpflichtigen darstellt.

Letztlich wiesen sie darauf hin, dass die derzeit vorliegenden Entwürfe eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe, die Bestimmtheitsprobleme aufweisen, wie beispielsweise: „Empfehlen einer Gestaltung" oder „Beifügung aller sachdienlichen Unterlagen" enthalten. In dem Gutachten Prof. Heys ist deutlich darauf hingewiesen worden, dass das Bundesverfassungsgericht darauf achtet, dass gerade sanktionsbewährte Pflichten hinreichend bestimmt sein müssen.

Angesichts dieser schwerwiegenden Bedenken, fordern sowohl die Steuerberater- als auch die Rechtsanwaltskammer die Pläne für Anzeigepflichten in der bisher vorgesehenen Form nicht weiterzuverfolgen. Legale Steuergestaltungen sind nicht anzeigepflichtig und das muss auch so bleiben.

4. Feierstunde für die besten Azubis im Land

Der Landesverband der Freien Berufe Rheinland-Pfalz (LFB) ehrte im Rahmen einer „Feier der besten Auszubildenden" die besten freiberuflichen Absolventen in ganz Rheinland-Pfalz, die ihre Prüfungen mit den Noten „sehr gut" oder „gut" ablegt hatten.

LFB-Präsident **Edgar Wilk** sprach in seiner Rede an die Absolventen über die herausragende und vorbildliche Leistung, die sie erbracht haben: „Durch Ihr hohes Engagement und Ihren starken Willen, haben Sie sich heute selbst belohnt. Ihre guten Noten zeigen, dass Sie jahrelang intensiv für ihr berufliches Ziel gearbeitet haben. Darauf können Sie stolz sein."

Landesverband der Freien Berufe ehrt Auszubildende mit Bestnote

5. Feierstunde 40 Jahre Landesverband der Freien Berufe Rheinland-Pfalz

Am 19.September 2018 feierte der Landesverband der Freien Berufe Rheinland-Pfalz e.V. sein 40-jähriges Jubiläum im Schloss Waldthausen, Budenheim.

In seiner Begrüßungsrede zur Jubiläumsveranstaltung hob Präsident Edgar Wilk die Leistungen der Freien Berufe für Verbraucher, Wirtschaft und Gesellschaft hervor. Den Erfolg des LFB sieht Wilk in der tiefen Verbundenheit zu Rheinland-Pfalz und seinen Menschen begründet.

v.l. n. r.: Dr. Andreas Kiefer (Vizepräsident des LFB), Edgar Wilk (Präsident des LFB), Prof. Dr. Wolfgang Ewer (Präsident des BFB), Herbert Mertin (Minister der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz), Daniela Schmitt (Staatsekretärin, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau), Christian Baldauf (Vorsitzender der CDU-Fraktion im Landtag von Rheinland-Pfalz), Dr.-Ing. Horst Lenz (Vizepräsident des LFB), Anne Ueberfeldt (Geschäftsführerin LFB und SBK Rheinland-Pfalz).

Justizminister Herbert Mertin und der Vorsitzende der **CDU-Landtagsfraktion, Christian Baldauf** lobten in ihren Grußworten den Erfolg des Verbandes ebenso wie **Professor Dr. Wolfgang Ewer als Präsident des Bundesverbandes der Freien Berufe** in seiner Festrede, der in seiner Ansprache „Freie Berufe – einfach unentbehrlich" neben einem Überblick der Chronik des LFB die Verantwortung von Freiberuflern für Menschen und Gemeinwohl hervorhob.

6. Podiumsdiskussion

Zu dem aktuellen Thema

Gewaltverbrechen in unserer Gesellschaft – wie gehen wir mit Tätern und Opfern um?

diskutierten anlässlich der diesjährigen Podiumsdiskussion am 24. 10. im Erbacher Hof, Mainz

- **Hans Holzhaider**, Gerichtsreporter Süddeutsche Zeitung
- **Gabriele Karl**, Gründerin des Vereins „Opfer gegen Gewalt"
- **Harald Kruse**, Leitender Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Koblenz
- **Prof. Dr. Norbert Nedopil**, forensischer Psychiater, Universität München
- **Volker Schröder**, Strafverteidiger

unter der **Moderation** unseres Präsidiumsmitglieds **JR Dr. Andreas Ammer**, Fachanwalt für Medizinrecht und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltsvereins.

Bei spektakulären Gewalt- oder Sexualstraftaten kochen die Emotionen regelmäßig hoch. „Immer häufiger heißt es: Die Gerichte urteilen zu lasch und niemand spricht von den Opfern", fasste Moderator JR Dr. Andreas Ammer, Mitglied des Präsidiums der Kammer, die Stimmung in der Öffentlichkeit auf der Podiumsdiskussion „Gewaltverbrechen in unserer Gesellschaft – wie gehen wir mit Tätern und Opfern um?" zusammen.

Sei man als Angehöriger eines Opfers gar zufrieden, wenn ein Täter eine schwache Verteidigung habe, fragte Ammer. Nein, keinesfalls, antwortete Gabriele Karl, Gründerin des Vereins „Opfer gegen Gewalt".

„Die juristische Ebene ist die einzige Ebene auf der die Opfer und ihre Angehörigen die Tat aufarbeiten können", antwortet Karl. Hier sei der Rechtsstaat gefragt: Die Täter brauchen einen guten Verteidiger und die Opfer brauchen einen guten Anwalt in der Nebenklage. Nach der Meinung Karls müsse allerdings das Prozessgeschehen dem Opfer und seinen Angehörigen besser vermittelt werden.

Jede Gewalttat hat ihre Geschichte

Hans Holzhaider, Gerichtsreporter der Süddeutschen Zeitung, sah das Balanceverhältnis zwischen Täter und Opfer nicht ganz so ausgewogen. Im Strafprozess spiele das Opfer eine untergeordnete Rolle, schließlich gehe es um die Bewertung der Tat. „Als Journalist, der wenig über die Tat weiß, geht man mit Erstaunen und Entsetzen in eine Verhandlung. Und man lernt: Jede auch noch so schlimme Tat fällt nicht vom Himmel, sondern resultiert aus einer Entwicklung", erklärte Holzhaider. Deshalb sei es auch so wichtig, dass der Täter im Prozess seine Geschichte erzähle. Im Sinne der Rechtspflege sei man darauf angewiesen, dass der Täter rede. Allerdings habe sich in den letzten Jahren viel geändert. Heute gehe es im Gerichtssaal viel stärker darum, den Täter mit seiner Tat zu konfrontieren, damit dieser erkenne, welchen Schaden an Leib und Seele er dem Opfer zugefügt habe.

Einrichtung eines Opferschutzfonds

Opfer seien im Prozess auch immer Zeugen, erläuterte Harald Kruse, leitender Oberstaaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Koblenz. Opferschutz heiße, den Zeugen zu stabilisieren und ihn im Prozess nicht erneut zu traumatisieren. Vor allem bei der therapeutischen Betreuung bestehe hier noch ein enormer Nachholbedarf. Wer an Opferhilfemaßnahmen teilnehmen wolle, müsse sich an viele unterschiedliche Kostenträger wenden. Besser wäre die Einrichtung eines zentralen Operschutzfonds.

Recht auf Verteidiger auch für Opfer

Für den Strafverteidiger Volker Schröder ist Täterschutz auch immer gleich Opferschutz. Jeder Beschuldigte habe ein Recht auf Verteidigung. Es sei nicht die Aufgabe des Verteidigers die Tat zu verurteilen, sondern den Täter sachgerecht unter Einsatz aller Mittel zu verteidigen. Am Rechtssystem bemängelte Schröder, dass die Täter ein Recht auf einen Pflichtverteidiger hätten, die Opfer jedoch nur ein Merkblatt bekämen. Dies müsse verbessert werden. Schröder fordert auch für die Opfer ein Recht auf einen Pflichtverteidiger, so dass dieser die Opfer schon vor Erhebung der Anklage unterstützen könne.

Opfer- und Täterschaft sind zunächst nur Hypothese

„Für die Staatsanwaltschaft geht es im Prozess zunächst einmal um die Wahrheitsfindung", erläuterte, Kruse. Es gelte immer die Unschuldsvermutung. Von der Opfer- und Täterschaft habe die Staatsanwaltschaft lediglich eine Hypothese. Der Prozess habe die Aufgabe, den Tathergang festzustellen, diesen rechtlich zu bewerten und eine entsprechende Bestrafung herbeizuführen. Strafe dürfe allerdings nie Selbstzweck sein. Bei den immer lauter werdenen Rufen nach schärferen Strafen gehe der Resozialisierungsgedanke vollkommen verloren. Kein Täter sei ein Bestie.

Zahl der Gewaltverbrechen und Rückfallquoten zurückgegangen

„Die Zahl der Gewaltverbrechen und auch die Rückfallraten sind in den letzten Jahren zurückgegangen", ergänzte Prof. Dr. Norbert Nedopil, forensischer Psychiater, Universität München. Der Ruf nach schärferen Gesetzen sei falsch. „Wir brauchen mehr Therapieplätze!"

Moderator JR Dr. Ammer schloß die Veranstaltung mit einem Bericht aus Hamburg. Dort hat man 2018 ein Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz (HmbResOG) verabschiedet. Mit Hilfe eines Übergangsmanagements sollen Gefangene vor und bei ihrer Entlassung besser darauf

vorbereitet werden, ein Leben ohne Straftaten zu führen. So wird bereits in den letzten Monaten des Vollzuges mit Maßnahmen wie Schuldnerberatung begonnen oder bei der Wohnungs- und Arbeitssuche unterstützt. Es gibt ferner eine Zeugenberatungsstelle, die die Opfer während des Prozesses begleitet und bestehende Opferhilferegelungen werden zusammengefasst. Der Senat stellt dafür 2,4 Millionen Euro jährlich zur Verfügung. Ein Vorbild für Rheinland-Pfalz?

7. Fachsymposium unter dem Thema

Patientenverfügung – Vorsorge für den Fall der Fälle

findet unser Fachsymposium statt am

28. 11. 2018 von 17.30 bis 19.30 Uhr
Universitätsmedizin Mainz
Hörsaal der Chirurgie (Geb. 505 H), Langenbeckstr. 1, 55131 Mainz

Eine Patientenverfügung soll gewährleisten, dass dem Willen des Patienten auch dann entsprochen wird, wenn er ihn selbst nicht mehr mitteilen kann. In der Praxis gestaltet sich die Umsetzung einer Patientenverfügung für die behandelnden Ärzte jedoch häufig schwierig. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verlangt, dass Patientenverfügungen für ihre Anwendung konkret formuliert sein sollen. Betroffene Patienten, verantwortliche Ärzte und beratende Juristen stehen im Fall der Fälle immer wieder vor komplexen Fragen: Was müssen Patientenverfügungen aus Sicht der Medizin leisten? Wie sollen sie rechtlich gestaltet sein? Wie problematisch sind Fragen der Haftung für die Ärzte? Welche moralischen oder medizinethischen Fragen müssen berücksichtigt werden?

Ärzte, Medizinethiker und Rechtsanwälte diskutieren auf Einladung der Rechtsanwaltskammer Koblenz an einem Tisch, wie Patientenverfügungen einerseits rechtssicher und andererseits für die Anwendung in der Praxis umsetzbar formuliert werden können.

Es sprechen:

- **PD Dr. Marc Bodenstein**, Lt. Oberarzt der Klinik für Anästhesiologie, Universitätsmedizin Mainz
- **Rechtsanwalt Felix Orlowski**, Fachanwalt für Medizinrecht
- **Rechtsanwalt Dr. Alexander Dorn**, Fachanwalt für Medizin- und Strafrecht
- **Prof. Dr. Norbert W. Paul**, Direktor des Instituts für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin der Universitätsmedizin Mainz

Moderation:
JR Dr. Andreas Ammer, Mitglied des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer Koblenz, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

8. Neue Justizräte

Rechtsanwalt JR Dr. Ammer, Justizminister RLP Herbert Mertin

Am 05.09.2018 hat Ministerpräsidentin Malu Dreyer im Beisein von Justizminister Herbert Mertin in der Staatskanzlei der Kollegin Sabine Peruche aus Koblenz sowie dem Kollegen JR Dr. Andreas Ammer die Berufsbezeichnung Justizrätin bzw. Justizrat verliehen.

Der Vorstand freut sich mit für die geehrte Kollegin und den geehrten Kollegen und gratuliert auch auf diesem Weg ganz herzlich.

Ministerpräsidentin RLP Malu Dreyer, Rechtsanwältin JRin Sabine Peruche

Hinweise

1. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache

a) Zuschlag zum Kammergrundbeitrag

Auch in diesem Jahr hat der Vorstand wieder von seiner Ermächtigung, den von der Kammerversammlung festgesetzten Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2018 (Umsatz 2017) i. H. v. 0,5 % nicht in vollem Umfang zu erheben, Gebrauch gemacht und den Zuschlag auf 0,1 % festgesetzt. Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, den beigefügten Berechnungsbogen bis zum 28. Februar 2019 ausgefüllt an die Kammer zurückzusenden und den ermittelten Zuschlag auf unser Konto bei der Deutschen Bank zu überweisen.

Zur Abgabe der Berechnung und Zahlung des Zuschlags sind alle Kolleginnen und Kollegen verpflichtet, die vor dem 01.01.2018 zugelassen waren. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung wegen Alters entfällt. Der Vorstand versichert, dass von den Umsatzangaben, außer zur Berechnung der Beiträge und zu statistischen Zwecken, kein Gebrauch gemacht wird.

Wir machen darauf aufmerksam, dass der Vorstand gem. § 5 der Beitragsordnung Ihren Umsatzsteuerbescheid ggf. anfordern kann und, soweit die Angaben unterbleiben, gehalten ist, eine Schätzung vorzunehmen.

Wir machen nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Kammerversammlung 26.04.1997 für diese Tätigkeit eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 150,00 € zu erheben, beschlossen hat. Selbst nach Aufhebung des Schätzungsbescheides aufgrund der Nachreichung der erbetenen Angaben innerhalb der Klagefrist, ist der Vorstand zur Erhebung dieser Verwaltungsgebühr verpflichtet.

Das Formular zur Berechnung des Kammerzuschlags finden Sie auch auf unserer Homepage unter dem Punkt „Kammerbeiträge."

b) § 15 FAO – Hinweise zur Fortbildungs- und Nachweispflicht der Fachanwälte

Die Fortbildungs- und Nachweispflicht des § 15 FAO gilt uneingeschränkt für sämtliche Fachanwälte ohne die Möglichkeit einer Befreiung. Die Pflicht gilt auch, wenn der Fachanwalt seine anwaltliche Tätigkeit nur in sehr geringem Umfange ausübt oder sich z.B. im Erziehungsurlaub befindet, da der Zweck der Fortbildungspflicht die Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards für alle Fachanwälte ist.

Sowohl die Fortbildungspflicht als auch die Nachweispflicht ist eine anwaltliche Berufspflicht.

Gemäß § 15 Abs. 5 FAO ist das Absolvieren ausreichender Fortbildung der zuständigen Rechtsanwaltskammer **unaufgefordert nachzuweisen.** Den Fachanwalt trifft hier eine „Bringschuld", d.h. er ist verpflichtet, von sich aus aktiv zu werden und sollte somit nicht abwarten, bis er von der Kammer um die Vorlage des entsprechenden Nachweises gebeten wird.

Da die Fortbildung im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden **kalenderjährlich** zu absolvieren ist, sind auch die entsprechenden Nachweise über die im Kalenderjahr erbrachten Fortbildungen im jeweiligen Kalenderjahr der Rechtsanwaltskammer vorzulegen. Nach § 43 c Abs. 4 S. 2 BRAO kann der Vorstand die Erstattung zur Führung einer Fachanwaltschaft widerrufen, wenn der Rechtsanwalt die in der FAO vorgeschriebene Fortbildung unterlassen hat. Der Vorstand wird in seiner Sitzung Mitte März 2019 über einen möglichen Widerruf im Einzelfall beraten. Fachanwälte sollten deshalb bis spätestens zum 28.02.2019 gegenüber der Geschäftsstelle vorlegen.

2. Aufruf zur Weihnachtsspende 2018 – Solidarität innerhalb der Anwaltschaft

Hamburg, Oktober 2018

Im Jahr 2017 gingen bei der Hülfskasse aufgrund der großen bundesweiten Hilfsbereitschaft Spenden in Höhe von

insgesamt rund 204.500 € ein. Hierdurch konnten 186 bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien mit einer Spende zu Weihnachten bedacht werden. Im Namen der Unterstützten danken wir allen Kolleginnen und Kollegen herzlich für ihre Solidarität.

Beispielsweise unterstützten wir die Witwe und die drei hinterbliebenen Kinder eines Rechtsanwalts. Mithilfe der Weihnachtsspende konnte die Mutter unter anderem die teure, aber dringend notwendige Zahnbehandlung ihrer Tochter finanzieren.

Bitte spenden Sie auch in diesem Jahr für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Angehörige!

Und – sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt werden oder Sie selbst betroffen sein: Bitte nehmen Sie zu uns Kontakt auf. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken.

Spendenkonto:
Deutsche Bank Hamburg
IBAN:
DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX

Die Spenden an die Hülfskasse sind steuerabzugsfähig.
Steuer-Nr.: 17/432/06459

Kontakt:
Kleine Johannisstraße 6
20457 Hamburg
Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 45
info@huelfskasse.de
www.huelfskasse.de
Facebook:
www.facebook.com/huelfskasse

3. Demo-Version DATEV Vollmachtsdatenbank

Die Vollmachtsdatenbank der Rechtsanwaltskammer Koblenz ist eine internetbasierte Softwarelösung für Rechtsanwälte/Steuerberater Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften mit folgenden Funktionalitäten:

- Elektronische Verwaltung der von Mandanten schriftlich erteilten Vollmachten
- Berechtigung für den Zugriff auf die bei der Finanzverwaltung elektronisch gespeicherten Daten des Mandanten und für den Abruf zur weiteren Verarbeitung in den jeweiligen Kanzleiprogrammen.

Die Vollmachtsdatenbank wird Ihnen über die Homepage Ihrer Kammer als Online-Anwendung angeboten und setzt keine Mitgliedschaft bei DATEV voraus und begründet auch keine.

Sie haben nun die Möglichkeit mit der Demo-Version der Vollmachtsdatenbank die Funktionen der Online-Anwendung Vollmachtsdatenbank einzusehen und auszuprobieren.

Hierfür ist keine Registrierung in der Vollmachtsdatenbank notwendig.

Die Anwendung kann über das **Info-Dokument 1002994 „Demo-Version zur Vollmachtsdatenbank"** (www.datev.de/info-db/1002994) geöffnet werden

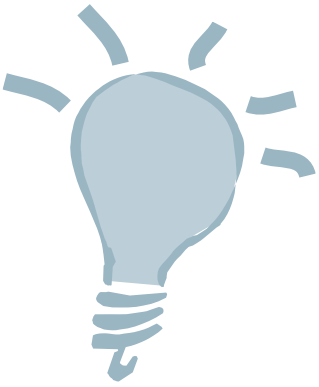

4. Sommerprogramm der UCDAVIS SCHOOL of LAW

UCDAVIS
SCHOOL OF LAW

September 2018

Dear Colleague:

Greetings from the **University of California, Davis School of Law**! For 30 years, our International Law Programs have provided thousands of legal professionals worldwide with knowledge and skills to succeed in the global economy.

We include here the brochure and poster for our 2019 programs. We would appreciate it if you would kindly share this information with your members who are interested in continuing their legal educations.

Also, join us on **social media** by "Liking us" on Facebook (facebook.com/ucdavislawinternational), "Following us" on Twitter (twitter.com/UCDavisLawIntl) and Weibo (weibo.com/ucdavislaw), and "Subscribing" to our WeChat page (UCDavisSchoolofLaw).

Our One-Year LL.M. Degree Program, Two-Year Advanced LL.M., and Spring Start Options

Our full-time one-year **Master of Laws (LL.M.) Program** provides international legal professionals with a superior educational and personal experience. Our LL.M. program is shaped to meet your individual needs. Participate in our general LL.M. curriculum or specialize in concentrations such as Business Law, Private and Public International Law, International Business and Dispute Resolution, Criminal Law and Procedure, Intellectual Property, Environmental Law, Human Rights and many others from the broad curriculum. We also offer a two-year Advanced LL.M. and a Spring Start option.

Our 2019 Summer Programs

- **Orientation in U.S.A. Law** (July 7–August 3, 2019)
- **English for Legal Professionals** (June 23–July 6, 2019)
- **The Global Trading System** (August 4–17, 2019)
- **Licensing Academy in Intellectual Property and Technology Transfer** (June 16–June 29, 2019)
- **Specialized One- and Two-Week Intensive Seminars in Business Associations, Intellectual Property, Comparative Law and Antitrust** (July 7-August 3, 2019)

Please contact us at **internationallaw@ucdavis.edu** or visit **law.ucdavis.edu/go/international** for the latest information.

Best wishes,

Beth Greenwood

Beth Greenwood, Associate Dean
International Programs
University of California, Davis, School of Law

Enclosures

191115

UC Davis School of Law • 400 Mrak Hall Drive • Davis, California 95616 • tel 530.752.6477 • fax 530.752.7279 • www.law.ucdavis.edu KINGHALL

Personalnachrichten

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 von August 2018 sind verstorben:

RA Klaus Eller
† 29.04.2018
im Alter von 78 Jahren
RA Klaus Rohwedder
† 04.08.2018
im Alter von 80 Jahren
RA Lutz Schwalb
† 11.08.2018
im Alter von 59 Jahren
RA Joachim Thielen
† 11.08.2018
im Alter von 64 Jahren
RA Richard Dott
† 15.08.2018
im Alter von 94 Jahren
RA Klaus Winterberg
† 05.09.2018
im Alter von 64 Jahren

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 aus August 2018 sind folgende Kolleginnen und Kollegen aus dem von der Kammer nach § 31 BRAO zu führenden elektronischen Verzeichnis gelöscht worden:

Landgerichtsbezirk Koblenz

Karl Elzer, Kottenheim
Verzicht 31.07.2018
Benedikt Eisenberger, Andernach
Kammerwechsel 09.08.2018
Ralf Freudemann, Lahnstein
Verzicht 31.08.2018
Ilka Turnau, Katzenelnbogen
Kammerwechsel 03.09.2018
Denise Massaro, Mudersbach
Kammerwechsel 17.09.2018
Thomas Schmidt, Koblenz
Verzicht 20.09.2018
Dr. Dilek Türlöz-Taylan
Verzicht 30.09.2018
Dr. Reinhard Jansen, Mayen
Verzicht 01.10.2018
Peter Stahl, Wissen
Kammerwechsel 04.10.2018
Hanna Löschan, Ransbach-Baumbach
Kammerwechsel 15.10.2018
Dr. Christian Bron, LL.M., Rheinbreitbach
Verzicht 18.10.2018
Margit Hombeck, Unkel 30.10.2018

Landgerichtsbezirk Mainz

Gabriele Wolff, Ingelheim
Kammerwechsel 02.08.2018
Klaus Rohwedder, Mainz
† 04.08.2018
Claus Holzapfel, Mainz
† 16.08.2018
Klaus Winterberg, Mainz
† 05.09.2018
Franz-Karl Lehrmann, Mainz
Verzicht 10.09.2018
Stefanie Lutze, Mainz
Kammerwechsel 17.09.2018
Björn Krug, Mainz
Kammerwechsel 05.10.2018
Jan Völker, Mainz 11.10.2018
Frauke Schmidt, Mainz
Kammerwechsel 30.10.2018

Landgerichtsbezirk Trier:
Dr. Katrin Cosack, Trier
Verzicht 01.08.2018
Thomas Weissinger, Trier
Kammerwechsel 21.09.2018
Mariam El-Ahmad, Trier
Kammerwechsel 04.10.2018

Löschungen als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Rechtsanwalt (Syndiskusrechtsanwalt

Dr. Lena Hildermann
RES Deutschland GmbH, Mainz
Kammerwechsel 02.09.2018
Jan Völker 11.10.2018
Coface S. A., Niederlassung in Deutschland
Mainz

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 von August 2018 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und / oder als Mitglieder unserer Kammer aufgenommen:

Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach

Hanna Wöllstein, Bad Kreuznach 01.08.2018
Manuel Haevescher, Bad Kreuznach 05.09.2018

Landgericht Koblenz

Silvanna Helle, Montabaur 18.07.2018
Manuel Seelbach, Breitscheid 23.07.2018
Claudia Schmitz-Niebuhr, Laubach 25.07.2018
Stefan Gareis, Vallendar 01.08.2018
Nina Mennemeier, Koblenz 01.08.2018
Alexander Saame, Andernach 01.08.2018
Felix Bockholt,

Montabaur 06.08.2018
Annkathrin Griesbach,
Andernach 05.09.2018
Rüdiger Holly,
Höhr Grenzhausen 05.09.2018
Matthias von Rymon Lipinski,
Koblenz 05.09.2018
Frank Wagner,
Mayen 05.09.2018
Sarah Emmes,
Koblenz 19.09.2018

Landgericht Mainz

Nikolai Anstatt,
Mainz 01.08.2018
Andrea Lorentz,
Mainz 27.08.2018
Deniz Dengler,
Mainz 30.08.2018
Mirko Cramer,
Mainz 10.09.2018
Daniel Bathke,
Ingelheim 19.09.2018
Dorothee Biecker,
Mainz 19.09.2018
Laura Wolf,
Mainz 20.09.2018

Landgericht Trier

Kathrin Wagner,
Trier 01.08.2018
Christine Lex,
Hermeskeil 19.09.2018

ZULASSUNG als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (bei bestehender Rechtsanwaltszulassung)

Doris Schwenke
Debeka Versicherungen,
Koblenz 23.07.2018
Miriam Polat
Arbeitgeberverband der
Metall- und Elektro-Industrie
Lüdenscheid e.V. 22.08.2018
Ute Lehmann
Katharina-Kasper Holding
GmbH, Dernbach 05.09.2018

ZULASSUNG als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) und niedergelassene Rechtsanwältin

Stefan Gareis
Rhenus Contract Logisties
Services GmbH & Co.KG,
Holzwickede 01.08.2018
Ute Lehmann
Katharina-Kasper Holding
GmbH, Dernbach 05.09.2018
Cristian Cuenca Saalfrank
DB Cargo AG, Mainz 05.09.2018

ZULASSUNG als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Richard Deicke
ZDF - Zweites Deutsches
Fernsehen, Mainz 01.08.2018
Andreas Theis
Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz,
Mainz 19.09.2018

Mitglieder zum 31.10.2018: 3.317

Neue Fachanwälte

Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht	Fachanwälte für Erbrecht
Thomas Somplatzki, Taunusstraße 18, 55218 Ingelheim	Hans-Jürgen Merk, Gustav-Pfarrius-Straße 1-3, 55543 Bad Kreuznach

Kanzlei- und Stellenmarkt

a) Rechtsanwaltsfachangestellte/r
Die Kanzlei Ting Rechtsanwälte, Jakobstraße 9 – 10, 54290 Trier sucht zum schnellstmöglichen Zeitpunkt eine/n versierte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n. RA-Micro Kenntnisse sind zwingende Voraussetzung.
Bewerbungen bitte an: Frau Jessica Hoffmann
Sekretariat@ra-ting.de

b) Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w)
Mit Büros an 7 Standorten und fast 60 Anwälten sind wir eine der größten Kanzleien in Rheinland-Pfalz und zählen zu den führenden Kanzleien in Deutschland. Unsere Kanzlei zeichnet sich besonders durch die fachliche Kompetenz und Leidenschaft sowie hohe Dienstleistungsmentalität aus.

Wir bieten Ihnen:
- eine gleitende Arbeitszeitenregelung
- eine überdurchschnittliche Vergütung
- ein angenehmes und familienfreundliches Arbeitsumfeld
- Fortbildungsmöglichkeiten
- neue berufliche Perspektiven durch die frühzeitige Einbindung in anspruchsvolle Aufgaben im Sekretariatsbereich

Ihr Profil:
- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Rechtsfachwirt (m/w)/Rechtsanwaltsfachangestellten (m/w)
- Organisatorisches Geschick und ein sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise

Damit Sie genügend Freiraum haben, um sich auf Ihre Kernaufgaben zu konzentrieren, verfügen wir über verschiedene Abteilungen, die Sie und die anderen Sekretariate unterstützen:

- eine separate Zwangsvollstreckungsabteilung
- einen Schreibdienst
- eine separate Buchhaltungsabteilung
- Sekretariate, die auf einen jeweiligen Fachbereich spezialisiert sind
- eine zentrale Abteilung zum Fristennotieren und Scannen der Post

Senden Sie Ihre Bewerbung an
personal@caspers-mock.de

Bei Rückfragen steht Ihnen als Ansprechpartner Frau Selina Goshling unter
(0261 40499 762) zur Verfügung
www.caspers-mock.de
Rechtsanwälte Dr. Caspers, Mock & Partner mbB / Rudolf-Virchow-Straße 11 / 56073 Koblenz

c) Ausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten (m/w)
Möchten Sie beste Voraussetzungen für eine perfekte Karriere?
Dann bewerben Sie sich und werden Teil eines hochqualifizierten Teams!

Mit Büros an 7 Standorten und fast 60 Anwälten, die in allen relevanten Gebieten des Rechts tätig sind, bilden wir eine der größten Kanzleien in Rheinland-Pfalz und zählen zu den führenden Kanzleien in Deutschland.

Wir unterstützen Sie in jeder Hinsicht und lassen Ihnen genügend Freiraum, um sich persönlich und fachlich zu entwickeln. Neben Fortbildungsmöglichkeiten eröffnen wir Ihnen vorrangig an unserem Standort in Koblenz neue berufliche Perspektiven durch die frühzeitige Einbindung in anspruchsvolle Aufgaben im Sekretariatsbereich. Neben einer eigenen Zwangsvollstreckungsabteilung, einem Schreibdienst sowie einer separaten Buchhaltungsabteilung zeichnet sich unsere Kanzlei besonders durch die fachliche Kompetenz und Leidenschaft sowie hohe Dienstleistungsmentalität aus.

Wir bieten Ihnen ein festes Anstellungsverhältnis, sowie eine überdurchschnittliche Vergütung und ein angenehmes und familienfreundliches Arbeitsfeld.

Ihre Aufgaben
- Büroorganisation
- Verwaltung von Akten
- Kalkulation von Gebühren
- Bearbeitung von Schriftsätzen
- Mitarbeit in Mahn-/Zwangsvollstreckungs-

verfahren
- Unterstützung bei der Mandantenbetreuung

Ihr Profil
- Guter bis sehr guter Realschulabschluss o.(Fach-)Abitur
- Gute Allgemeinbildung
- Sorgfältige Arbeitsweise
- Zuverlässigkeit
- Freude am Organisieren
- Freundliches und souveränes Auftreten
- Sicherer Umgang mit den MS-Office Programmen

Senden Sie Ihre Bewerbung an
personal@caspers-mock.de
Ansprechpartner: Frau Selina Goshling (0261 40499 762)
www.caspers-mock.de
Rechtsanwälte Dr. Caspers, Mock & Partner mbB / Rudolf-Virchow-Straße 11 / 56073 Koblenz

d) Rechtsanwaltsfachangestellte/r
Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Verstärkung unseres Teams am Standort Koblenz eine/n engagierte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Vollzeit.

Sie haben eine abgeschlossene Berufsausbildung, verfügen über ausgezeichnete Deutsch- und Rechtschreibkenntnisse in Wort und Schrift, haben Grundkenntnisse im Gebühren- und Vollstreckungsrecht und sind sicher im Umgang mit MS Office – dann senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung, gerne auch per E-Mail, an

Martini Mogg Vogt PartGmbB

Andrea Maus
Ferdinand-Sauerbruch-Str. 28
56073 Koblenz
a.maus@mmv-recht.de
Tel: 0261 88446-16
www.mmv-recht.de

e) Rechtsanwalt sucht Mitarbeit
Rechtsanwalt, Dr. jur., langjährige Berufserfahrung, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Schwerpunkte auch im Zivilrecht, Wirtschaftsrecht, Verkehrsrecht und Erbrecht sucht neue berufliche Herausforderung im Rhein-Main-Gebiet.

Auf Ihre Kontaktaufnahme über E-Mail: Rechtsanwaltdr@gmx.de freue ich mich

f) Kollegin/Kollege für Büorgemeinschaft gesucht
In unserer Bürogemeinschaft in einem schönen Anwesen in Mainz-Gonsenheim nahe der Breiten Straße ist ein Büroraum frei. Zur gemeinschaftlichen Nutzung stehen Wartebereich, Besprechungsraum, Sekretariat und Küche zur Verfügung.

Die Rechtsgebiete Mietrecht/Arbeitsrecht/Verkehrsrecht/Erbrecht werden bereits durch uns abgedeckt. Anfragen von Kollegin/Kollegen anderer Rechtsgebiete sind willkommen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter **ra@karbig.com**

g) Kanzlei aus Altersgründen abzugeben
Seit 40 Jahren bestehende etablierte Rechtsanwaltskanzlei mit unterschiedlichen Schwerpunkten sucht aus Altersgründen eine Kollegin oder einen Kollegen zur Unterstützung und zeitnaher Übernahme.

Die Räumlichkeiten können mitveräußert werden. Sie liegen verkehrsgünstig mit eigenen Parkplätzen in historischem Ambiente in Bad Kreuznach.

Konditionen sind verhandelbar.

Interessenten wenden sich bitten an die Rechtsanwaltskammer Koblenz.

Im Kammershop erhältlich:

Kochbuch „Anwaltsgerichte 2“

für 5,00 € pro Stück zuzügl. Porto

Buch „Skurriles aus der Welt des Rechts“

für 8,00 € zuzügl. Porto

Im Kammershop erhältlich:

Stockschirm „§ Ihr Anwalt lässt Sie nicht im Regen stehen“ für 9,00 € pro Stück zuzügl. Porto

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstraße 24
56068 Koblenz
Tel.: 0261 30335-0
Fax: 0261 30335-22
0261 30335-66
Internetadresse:
http://www.rakko.de
e-mail: info@rakko.de

Verantwortlich:
RAin Marga Buschbell-Steeger

Gesamtproduktion:
Hans Soldan Druck GmbH
Bocholder Straße 259
45356 Essen